



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

119645 / 115.10

Zusammenschluss Stadt Chur mit Gemeinde Haldenstein

Antrag

1. Der Zusammenschluss-Vertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein wird zustimmend zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 lit. d kantonales Gemeindegesetz unterliegt der Zusammenschluss-Vertrag dem obligatorischen Referendum.

Zusammenfassung

Für den Zusammenschluss zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein wurde eine gemeinsame Botschaft erarbeitet. Die Gemeindeversammlung Haldenstein hat als abschliessend zuständiges Gremium dem Zusammenschluss-Vertrag am 22. November 2019 sehr knapp mit 253 Ja-Stimmen zu 251 Nein-Stimmen zugestimmt. Damit ist die Voraussetzung erfüllt, das Geschäft dem Gemeinderat mit dem Antrag zu unterbreiten, den Vertrag zuhanden der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 zu verabschieden. Wie bereits im Fall Maladers dargestellt, steht der Stadtrat Zusammenschlüssen mit anderen Gemeinden offen gegenüber. Er erachtet es als unumgänglich, dass sich die Stadt Chur dem Thema aus übergeordneter staatspolitischer Sicht annimmt. Der Ruf nach weniger, dafür starken Gemeinden entspricht einem allgemeinen Konsens. Gemeindegemeinschaften sollten nach Ansicht des Stadtrates als Chance gesehen werden, um Chur zu positionieren und zu zeigen, dass die Stadt solchen Signalen von umliegenden Gemeinden gegenüber offen ist.





Bericht

1. Abstimmungsverfahren

Gestützt auf Art. 25 lit a Stadtverfassung (RB 111) berät der Gemeinderat sämtliche Vorlagen, die der Volksabstimmung unterliegen, vor.

In ihrem Beschluss zum kantonalen Förderbeitrag vom 24. September 2019 (Haldenstein) verweist die Regierung in Ziff. 8 hinsichtlich der sich stellenden Verfahrensfragen auf ihren Beschluss vom 3. Juli 2018 betreffend Förderbeitrag zum Zusammenschluss Chur-Maladers.

2. Zuständigkeit der Volksabstimmung

In ihrem Beschluss vom 3. Juli 2018 führte die Regierung aus, gestützt auf Art. 15 Abs. 1 lit. d Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050) unterliege die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden zwingend der Gesamtheit der Stimmberechtigten (= Volksabstimmung). Der vorliegende Zusammenschluss-Vertrag entspreche dem ausgehandelten Konsens von Stadtrat und Gemeindevorstand. Würde dieser durch das vorberatende Organ geändert, wäre der in den Verhandlungen erreichte Konsens infrage gestellt, was dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspräche. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass ein Zusammenschluss-Vertrag nur gesamthaft genehmigt oder vollständig abgelehnt werden kann; dieser Entscheidung falle gestützt auf Art. 15 Abs. 1 lit. d Gemeindegesetz in die Kompetenz der Volksabstimmung. Es stehe dem Gemeinderat hingegen zu, eine Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten abzugeben.

3. Urnenbotschaft

Gestützt auf Art. 65 Abs. 1 Gemeindegesetz obliegt es im Fall eines Zusammenschluss-Vertrags ausnahmsweise dem Stadtrat, die Abstimmungsbotschaft zu verfassen. Die Redaktionskommission genehmigt diese, das Ergebnis der Vorberatung durch den Gemeinderat und dessen Abstimmungsempfehlung sind zu berücksichtigen. Mit dem Gemeindevorstand Haldenstein wurde vereinbart, den Stimmberechtigten eine identische Botschaft zu unterbreiten.

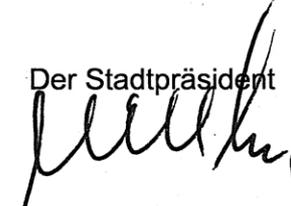


Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 5. Dezember 2019

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident



Urs Marti

Der Stadtschreiber



Markus Frauenfelder

Anhang

- Botschaft zum Zusammenschluss zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein mit Zusammenschlussvertrag
- Regierungsbeschluss vom 24. September 2019 betreffend kantonaler Förderbeitrag
- Beurteilung der finanziellen Auswirkungen des Zusammenschlusses (Gemeinde Treuhand AG)

Botschaft zum Zusammenschluss

zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein
mit Zusammenschlussvertrag



Antrag

Der Stadtrat von Chur und der Gemeindevorstand von Haldenstein haben die vorliegende Botschaft zuhanden der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verabschiedet. Der Stadtrat von Chur stellt einstimmig und der Gemeindevorstand Haldenstein stellt mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen folgenden Antrag:

«Der Zusammenschlussvertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein wird genehmigt.»

Zusammenfassung

Die Gemeinde Haldenstein beschäftigt sich bereits seit längerer Zeit mit der Frage, wie die zukünftige Entwicklung aussehen soll. An den Gemeindeversammlungen wurde von der Stimmbevölkerung immer wieder thematisiert, ob die Gemeinde Haldenstein weiterhin eigenständig bleiben oder ob sie sich mit der Nachbargemeinde Chur zusammenschliessen soll. Unter dem Titel «Zukunft Haldenstein» fand am 28. Oktober 2017 ein Workshop mit der Bevölkerung von Haldenstein statt, und anschliessend beschäftigte sich eine Kommission mit der Aufarbeitung der Ergebnisse des Bevölkerungsworkshops. Auf Antrag der Kommission entschied der Gemeindevorstand am 19. Juni 2018, mit der Stadt Chur Verhandlungen über einen Zusammenschluss aufzunehmen. In einem paritätisch zusammengesetzten Projektteam, unterstützt von einer in Gemeindefusionen erfahrenen externen Beratung und dem kantonalen Amt für Gemeinden, wurde die vorliegende Botschaft erarbeitet.

Die Stadt Chur und die Gemeinde Haldenstein sind derzeit finanziell gesund. Für die nächsten Jahren ist in der Stadt Chur davon auszugehen, dass die bevorstehenden Investitionen aus der angesparten und laufenden Selbstfinanzierung getragen werden können, ohne dass Steuern und Gebühren erhöht werden müssen. Anders sieht dies bei der Gemeinde Haldenstein aus, wenn sie den Weg der Eigenständigkeit beschreiten würde. Aufgrund der vorgesehenen Mehrausgaben im Alleingang sowie der bevorstehenden hohen Investitionen in den kommenden Jahren steht die Gemeinde Haldenstein vor beträchtlichen finanziellen Herausforderungen. Der Finanzplan 2019 bis 2023 sieht einen Anstieg der Verschuldung voraus. Der Spielraum für weitere oder unvorhergesehene Investitionen sowie allenfalls notwendige betriebliche Aufwendungen würde ohne Mehreinnahmen (Steuern usw.) sehr eng. Hohe Investitionen sind auch in den Bereichen Wasser und Abwasser vorgesehen. Wenn man davon ausgeht, dass bereits heute in den Regiebetrieben Wasser und Abwasser die jährlichen Aufwendungen nur zu etwa einem Drittel aus Gebühreneinnahmen gedeckt sind, dann ist eine Erhöhung der Gebühren unumgänglich.

Im Gegensatz dazu sieht bei einem Zusammenschluss der Gemeinde Haldenstein mit der Stadt Chur die finanzielle Perspektive positiv aus. Der Wegfall der aktuellen Ausgaben in der Verwaltung sowie die nicht anfallenden Mehrausgaben bei einer Eigenständigkeit erhöhen die Selbstfinanzierung. Dank der finanziellen Unterstützung durch den Kanton von insgesamt CHF 3'500'000 zusammen mit den Synergieeffekten aus dem Zusammenschluss wird sich die Selbstfinanzierung verbessern.

Aufgrund der ausgeglichenen Finanzergebnisse der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass die Stadt Chur durch den Zusammenschluss mit der Gemeinde Haldenstein keine Mehrbelastung erfahren wird. Der Zusammenschluss mit der Gemeinde Haldenstein wird somit nicht zu einer Erhöhung des Steuerfusses der Stadt Chur führen.

Die zwei Angestellten der Gemeindeverwaltung Haldenstein und der Schulhausabwart werden von der Stadt Chur übernommen. Der Kindergarten- und Primarschulstandort Haldenstein bleibt im Sinne der Quartierbeschulung bestehen. Kindergarten und Primarschule werden organisatorisch in die Stadtschule Chur integriert, die 13 Lehrpersonen werden von der Stadtschule übernommen. Unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat soll der Zusammenschluss per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis Gemeindeversammlung Haldenstein vom 22. November 2019:
Die Stimmberechtigten von Haldenstein haben an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2019 den Zusammenschlussvertrag mit 253 Ja-Stimmen zu 251 Nein-Stimmen genehmigt.

A. Ausgangslage

1. Vorgeschichte

Die Gemeinde Haldenstein beschäftigt sich bereits seit längerer Zeit mit der Frage, wie die zukünftige Entwicklung aussehen soll. An den Gemeindeversammlungen wurde von der Stimmbevölkerung immer wieder thematisiert, ob die Gemeinde Haldenstein weiterhin eigenständig bleiben oder sich mit der Nachbargemeinde Chur zusammenschliessen soll.

1.1 Workshop «Zukunft Haldenstein»

Der Gemeindevorstand entschied im Jahr 2017, sich intensiver mit den zukünftigen Möglichkeiten auseinanderzusetzen. Er setzte eine externe Projektbegleitung ein. Ab dem 3. Mai 2017 fanden drei Workshops statt, an welchen der Gemeindevorstand eine Auslegeordnung vornahm. Der Gemeindevorstand kam zu Schluss, dass die Bevölkerung in den Prozess miteinbezogen werden solle. Aus diesem Grund wurde am 28. Oktober 2017 der Workshop «Zukunft Haldenstein» organisiert, zu dem die ganze Bevölkerung von Haldenstein eingeladen war. Die Teilnehmenden beschäftigten sich einen ganzen Tag mit ihrer Gemeinde und konnten ihre Meinungen und Wünsche für die Zukunft von Haldenstein einbringen und mit den anderen Einwohnenden besprechen. Die Ergebnisse wurden festgehalten.

1.2 Kommission «Zukunft Haldenstein» / Beschluss Gemeindevorstand

Aufgrund der Ergebnisse des Workshops «Zukunft Haldenstein» entschied der Gemeindevorstand am 14. November 2017, dass eine Kommission mit verschiedenen Vertretern aus der Bevölkerung eingesetzt wird. Diese Kommission erhielt den Auftrag, die Ergebnisse des Bevölkerungsworkshops weiter zu bearbeiten und dem Gemeindevorstand zu gegebener Zeit Anträge zu stellen. Ab dem 15. Februar 2018 fanden verschiedene Sitzungen der Kommission «Zukunft Haldenstein» statt. Diese kam zum Schluss, dass für eine vollständige Auslegeordnung der zukünftigen Entwicklung der Austausch mit der Stadt Chur notwendig sei. Nur so könnten die Themen konkret besprochen und die Folgen für Haldenstein sowohl bei einem Alleingang wie auch bei einem Zusammenschluss ermittelt werden. Daher stellte die Kommission dem Gemeindevorstand am 14. Juni 2018 den Antrag, dass dieser Verhandlungsgespräche mit der Stadt Chur aufnehmen und die Folgen eines Zusammenschlusses ermitteln soll. Der Gemeindevorstand stimmte am 19. Juni 2018 dem Antrag zu und entschied, mit der Stadt Chur Verhandlungen über einen Zusammenschluss aufzunehmen (Entscheid im Kompetenzbereich des Gemeindevorstands).

1.3 Motion Becker

Zwei Tage nach dem Beschluss des Gemeindevorstandes, am 21. Juni 2018, fand eine Gemeindeversammlung statt. Unabhängig vom Entscheid des Gemeindevorstands vom 19. Juni 2018 zur Aufnahme von Zusammenschluss-Verhandlungen reichte Stefan Becker an dieser Gemeindeversammlung den Auftrag ein, dass die Gemeinde Haldenstein Verhandlungen über einen Zusammenschluss mit der Stadt Chur aufnehmen solle. Die Gemeindeversammlung stimmte am 13. Dezember 2018 diesem Auftrag zu. Es gilt hier jedoch zu beachten, dass die Aufnahme von Verhandlungen für einen Zusammenschluss gemäss kantonalem Gemeindegesetz im Kompetenzbereich des Gemeindevorstands liegt. Somit war der Gemeindevorstandsbeschluss vom 19. Juni 2018 bereits



gültig. Die Annahme der Motion war eine politische Bestätigung für den Entscheid des Gemeindevorstands, dass die Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses mit Chur vertieft geprüft werden sollen.

1.4 Projektgruppe Gemeinde Haldenstein und Stadt Chur

Der Gemeindevorstand Haldenstein kontaktierte daraufhin den Stadtrat von Chur. Dieser begegnete dem Ansinnen seiner Nachbargemeinde von Anfang an mit Offenheit. Gemeinsam einigten sich die Verantwortlichen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein, Verhandlungen zu einem Zusammenschluss der beiden Gemeinden aufzunehmen. Für die Erarbeitung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen setzten der Stadtrat Chur und der Gemeindevorstand Haldenstein im Juli 2018 eine Projektgruppe ein und wählten mit der Gemeinde Treuhand AG ein externes Beraterbüro, um die Projektgruppe zu unterstützen. Danach nahm die Projektgruppe die Verhandlungen auf. Die Vertreter der Gemeinde Haldenstein in der Projektgruppe entschieden sich, Personen ausserhalb des Gemeindevorstandes beizuziehen und folgende Thematiken zu erarbeiten: Schule, Landwirtschaft/Forstwirtschaft, Bauwesen/Bauordnung, Forst/Werk, Finanzen/Personal/Liegenschaften sowie Bürgergemeinde. Alle sich daraus ergebenden Fragen wurden mit den Verantwortlichen der Stadt Chur erörtert, aufgearbeitet und beantwortet. Die hier vorliegende Botschaft präsentiert die Resultate aus den Verhandlungen und die Ausgangslage für den Gemeindezusammenschluss.

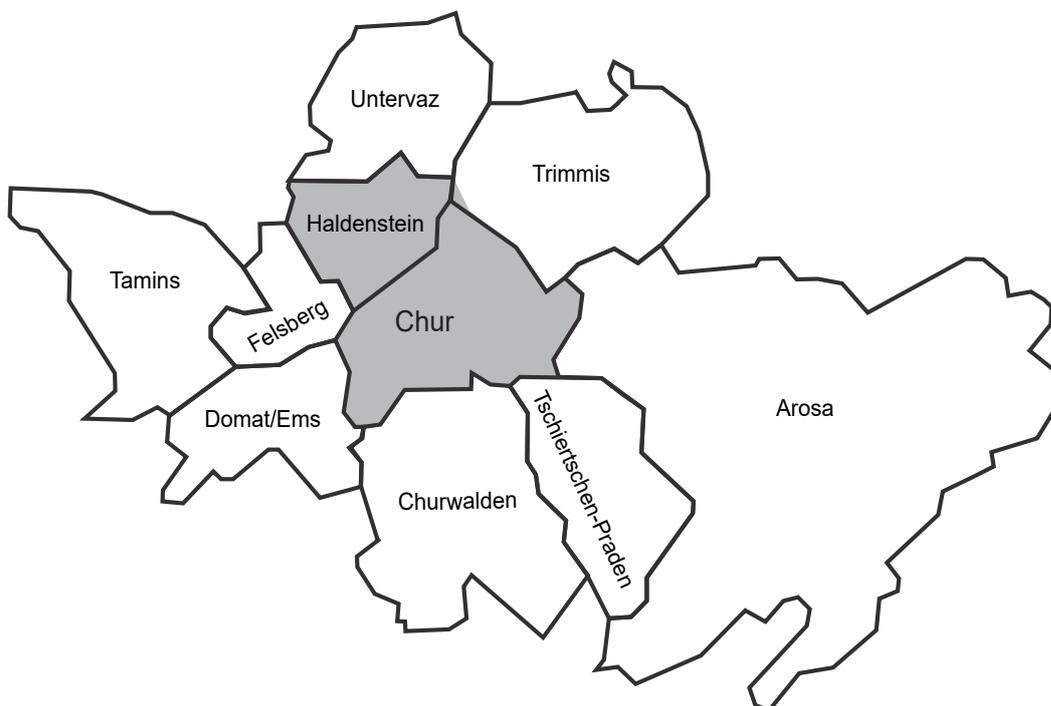
2. Gemeindezusammenschlüsse im Kanton Graubünden

Die Thematik der Gemeindezusammenschlüsse hat in den letzten Jahren in der Schweiz und in Graubünden an Dynamik gewonnen. Die Zahl der Gemeinden ging entsprechend kontinuierlich zurück. Im Kanton Graubünden ist die Anzahl seit 2000 von 212 auf 105 Gemeinden (Stand 1. Januar 2020) gesunken. Der gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Wandel macht auch vor den Gemeinden nicht Halt. Darüber hinaus wird die Erwartungshaltung an die Gemeindeverwaltung immer höher. Gründe für einen Zusammenschluss können sein:

- Die Aufgabenkomplexität der Gemeinden nimmt zu
- Verbesserung der demokratischen Mitwirkungsrechte durch Auflösung von interkommunalen Verbänden und damit einfachere Strukturen
- Bündelung der Versicherungen und IT-Lösungen und damit Kosteneinsparungen
- Investitionen zielgerichtet und abgestimmt vornehmen
- Politische Prozesse werden sachpolitisch und weniger personenabhängig geführt
- Gebietsreform wurde umgesetzt, Regionen haben Kreise und Regionalverbände ersetzt und es gibt nur noch die drei Ebenen Kanton-Regionen-Gemeinden
- Mittelfristig strebt der Kanton weniger als 100, langfristig weniger als 50 Gemeinden an

B. Die neue Gemeinde

1. Einzugsgebiet



2. Statistische Angaben

Gemeinden	Chur	Maladers (Fusion per 1.1.2020)	Haldenstein	Total
Fläche in Hektaren	2'800	762	1'855	5'417
Einwohner 31.12.2018	37'602	519	1'033	39'154
Schülerzahlen Schuljahr 2019 / 20	2'864	41	126	3'031

3. Name und Wappen

Die zusammengeschlossene Gemeinde wird «Stadt Chur» heissen. Als Gemeindewappen soll das Wappen der Stadt Chur bzw. das Logo der Stadt Chur übernommen werden.



Stadt Chur

Die Beschriftung der Ortstafeln von Chur wird gleich weitergeführt wie heute. Die Ortstafeln in Haldenstein werden neu mit dem Zusatz «Chur» ergänzt. Die Flur- und Strassenamen in Haldenstein werden beibehalten.



a. Interkommunale Zusammenarbeit / Zweckverbände:

Gemäss der Botschaft über die Gemeinde- und Gebietsreform bestanden im Jahr 2010 über 400 Formen der interkommunalen Zusammenarbeit. Gute Gründe sprechen dafür, dass Gemeinden bestimmte Aufgaben gemeinsam erfüllen. Gegen interkommunale Zusammenarbeiten spricht die geringe Flexibilität der Gemeinden, auf die Kosten Einfluss zu nehmen. Auf Grundlage von Leistungsvereinbarungen führt die Stadt Chur für die Gemeinde Haldenstein Arbeiten in folgenden Bereichen durch:

b. Leistungsvereinbarungen zwischen Chur und Haldenstein:

- Feuerwehr
- Sekundarstufe 1/Oberstufe Volksschule
- Grün und Werkbetrieb (Wald und Alpen, Werkbetrieb sowie Stadtgärtnerei)
- Abwasserreinigungsanlage
- Unterhalt Wasserversorgung durch IBC Energie Wasser Chur

Bei einem Zusammenschluss werden diese Leistungsvereinbarungen aufgehoben, da die zusammengeschlossene Gemeinde die Aufgaben für das ganze Gemeindegebiet übernimmt.

c. Institutionen / Organisationen, bei denen Chur und Haldenstein dabei sind:

- Region Plessur
- Grundbuchamt Chur
- Musikschule Chur
- Spitalregion Churer Rheintal
- Planungsregion Chur-Regio (Alters- und Pflegeheime)
- Spitex Chur
- Ludothek
- Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG)
- Chur Tourismus

Diese Institutionen und Organisationen sind nicht vom Zusammenschluss betroffen und können in der gewohnten Form weitergeführt werden.

4. Bürgergemeinde

Sowohl in Chur wie auch in Haldenstein besteht jeweils eine Bürgergemeinde. Gemäss Art. 89 des kantonalen Gemeindegesetzes schliesst ein Zusammenschluss von politischen Gemeinden die Bürgergemeinden ein.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Entscheid über die Zukunft der Bürgergemeinde einzig bei den Bürgergemeinden Chur und Haldenstein liegt. Wenn sie vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein keine anderweitigen Entscheide treffen, entsteht automatisch eine Bürgergemeinde über den gesamten Zusammenschluss-Perimeter. Wie die Gespräche der Projektgruppe mit den Vertretern der beiden Bürgergemeinden ergeben haben, soll die Bürgergemeinde Chur mit der Bürgergemeinde Haldenstein zusammengeschlossen werden.

5. Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinden sind durch den Zusammenschluss der politischen Gemeinden nicht betroffen.

6. Politische Organisation

a. Organe der Gemeinde

Der Zusammenschlussvertrag definiert unter Kapitel II., Artikel 1 die Rechtswirkung des Zusammenschlusses wie folgt:

Die Stadt Chur tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Haldenstein ein und übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten einschliesslich der gesprochenen Kredite.

Die Verfassung, die Gesetze und die Verordnungen der heutigen Stadt Chur bleiben auch in der zusammengeschlossenen Stadt Chur in Kraft und werden auf das Territorium der heutigen Gemeinde Haldenstein ausgeweitet. Einzelne Ausnahmen dieser Regelung sind im Zusammenschlussvertrag unter Kapitel II, Artikel 2 aufgeführt und werden in der vorliegenden Botschaft in Ziff. 8 erläutert.

In der zusammengeschlossenen Gemeinde wird die Organisation der heutigen Stadt Chur gemäss deren Verfassung weitergeführt. Organe der heutigen Stadt Chur sind:

- Urnengemeinde (Art. 6 ff., Art. 17.)
- Gemeinderat (Art. 22 ff.)
- Stadtrat (Art. 30 ff.)
- Bildungskommission (Art. 42 ff.)
- Geschäftsprüfungskommission (Art. 45 ff.)

Die Verfassung der Stadt Chur kann unter www.chur.ch heruntergeladen oder bei der Stadtverwaltung bestellt werden.

Die amtierenden Behördenmitglieder in Chur wurden von der Urnengemeinde im Jahr 2016 für die Legislatur vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 gewählt. Im Jahr 2020 finden in der Stadt Chur Gesamterneuerungswahlen statt. Amtsantritt ist der 1. Januar 2021. Im Falle eines Zusammenschlusses von Chur und Haldenstein – welcher per 1. Januar 2021 in Kraft tritt – ist eine Übergangsregelung im Zusammenschlussvertrag vorgesehen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Haldenstein verfügen in diesem Fall für die Gesamterneuerungswahlen in der Stadt Chur im Jahr 2020 ebenfalls über das aktive und passive Wahlrecht gemäss Verfassung der Stadt Chur.

Organ	Chur (heute)	Haldenstein (heute)	Chur (neu)
Urnenabstimmung	JA	NEIN	JA
Gemeindeversammlung	NEIN	JA	NEIN
Gemeindeparlament (Gemeinderat)	JA	NEIN	JA

b. Urnengemeinde

Das höchste Organ der zusammengeschlossenen Stadt Chur ist die Urnengemeinde. Sie ist auch Wahlinstanz für die Mitglieder des Gemeinderates (Legislative), die Mitglieder des Stadtrates (Exekutive) sowie die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.

Die Urnengemeinde entscheidet über den Erlass und die Änderungen der Gemeindeverfassung sowie über Geschäfte, bei welchen eine Initiative oder das Referendum ergriffen worden ist. Der Urnengemeinde kommen damit Aufgaben und Kompetenzen zu, die in der Gemeinde Haldenstein bisher nur der Gemeindeversammlung oblagen.

c. Gemeinderat (Legislative)

In Haldenstein werden die Beschlüsse an der Gemeindeversammlung gefällt. In Chur entscheidet das Gemeindeparlament (Gemeinderat) und die Urnengemeinde. Der Gemeinderat bildet die Legislative (Stadtparlament) und zählt 21 Mitglieder. Es wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Das Parlament tagt in der Regel neun Mal pro Jahr.

Dem Gemeinderat obliegen unter anderem die Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung, die Vorberatung von Geschäften, die der Volksabstimmung unterliegen sowie die Genehmigung von Budget und Rechnung. Zudem kann das Stadtparlament über Geschäfte entscheiden, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 bis CHF 3'000'000 bzw. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 30'000 bis CHF 300'000 verursachen (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums).



d. Initiative und Referendum

Auch nach dem Zusammenschluss bleibt die Verfassung der heutigen Stadt Chur unverändert bestehen. Somit können weiterhin 800 Stimmberechtigte mit einer Initiative unterschriftlich die Abstimmung über Gegenstände verlangen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

e. Stadtrat (Exekutive)

Der Stadtrat besteht aus der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten (als Vorsitzende/n) und zwei vollamtlichen Mitgliedern. Die Stadträte werden alle vier Jahre im Majorzverfahren gewählt. Die Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt. Der Stadtrat leitet die städtische Verwaltung als Kollegialbehörde. Je ein Mitglied steht einem der drei Departemente der Stadtverwaltung vor. Mit lediglich drei Mitgliedern verfügt Chur über eine äusserst schlanke Stadtregierung. Um deren Beschlussfähigkeit zu gewährleisten, nehmen bei Bedarf Stellvertreterinnen/Stellvertreter Einsitz, welche vom Gemeinderat aus seinen Reihen gewählt werden.

f. Bildungskommission

Die Bildungskommission beaufsichtigt den Schulbetrieb und nimmt die strategische Leitung wahr. Ihre Aufgaben richten sich nach der Gesetzgebung. Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidium sowie aus acht weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Gemeinderat gewählt, wobei mindestens fünf Personen Ratsmitglieder sind. Die Fraktionen des Gemeinderates sollen proportional zu ihrer Stärke vertreten sein. Zwei Mitglieder der Bildungskommission sind externe Fachpersonen aus dem Bildungsbereich. Die

Amtszeit dauert vier Jahre. Die Stadt Chur verpflichtet sich für die erste Legislaturperiode nach dem Zusammenschluss, in die Bildungskommission mindestens eine Person zu wählen, welche auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein ihren Wohnsitz hat, sofern sich entsprechende Personen zur Verfügung stellen.

g. Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Budget, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Ihr obliegt auch die Prüfung der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen. Der Gemeinderat wählt eine Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus sieben Mitgliedern und zwei Stellvertretungen. Mindestens vier Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

h. Alpkommission

Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Churer Alpen. Die Forst- und Alpverwaltung leitet die Verwaltung und sorgt für eine fachgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung der Churer Alpen. Die Alpkommission unterstützt und berät den Stadtrat, das zuständige Departement und die Forst- und Alpverwaltung in sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Churer Alpen. Bei Bedarf kann sie zusätzliche Fachleute beiziehen. Die Alpkommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche für die Dauer von vier Jahren gewählt sind. Die Mitglieder und das Präsidium werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Stadtrates gewählt. Dabei muss ein Mitglied die Bürgergemeinde und ein weiteres die Stadt vertreten sowie ein Mitglied in der Landwirtschaft tätig sein. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Das Gesetz über die Bewirtschaftung der Churer Alpen (Alpgesetz; RB 566) bildet die gesetzliche Grundlage für das Alpwesen. Die Stadt Chur verpflichtet sich, für die erste Legislaturperiode nach dem Zusammenschluss in die Alpkommission mindestens eine Person zu wählen, welche auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein ihren Wohnsitz hat, sofern sich entsprechende Personen zur Verfügung stellen.

i. Baubehörde (Stadtrat) / Baukommission / Bauamt

Die **Baubehörde** ist für den Vollzug des Baugesetzes und die Erteilung der Baubewilligungen zuständig. In der heutigen Gemeinde Haldenstein gilt der Gemeindevorstand als Baubehörde, in der Stadt Chur kommt diese Aufgabe dem Stadtrat zu. In der zusammengeschlossenen Stadt Chur wird weiterhin der Stadtrat die Baubehörde sein, wobei der Zuständigkeitsbereich um das Gebiet der heutigen Gemeinde Haldenstein erweitert wird. Bis zu einer Revision werden die beiden separaten Baugesetze der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein weitergeführt und bleiben für ihre heutigen Gebiete gültig.

Die Baubehörde (Stadtrat) wird durch die **Baukommission** unterstützt. Diese beurteilt Baugesuche in der Altstadt, in Gebieten mit besonderer Wohnqualität und von Inventarbauten sowie Baugesuche mit Ausnahmegewilligungen und Einsprachen. Zudem beurteilt sie Quartierpläne, Arealpläne und Vorentscheide. Sie stellt der Baubehörde Antrag. Weiter kann die Baukommission zuhanden der Baubehörde Änderungen der Grundordnung vorschlagen. Die Baukommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und sechs weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Stadt Chur verpflichtet sich, für die erste Legislaturperiode nach dem Zusammenschluss in die Baukommission mindestens eine Person zu wählen, welche auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein ihren Wohnsitz hat, sofern sich entsprechende Personen zur Verfügung stellen.

Dem **Bauamt** obliegen die Bauaufsicht und die Baukontrolle. Es stellt das Sekretariat der Baukommission. Das Bauamt unterzieht sämtliche Baugesuche, Arealpläne, Quartierpläne, Vorentscheide sowie von der Baukommission vorgeschlagene Änderungen der

Grundordnung einer Vorprüfung. Das Bauamt unterbreitet der zuständigen Behörde einen schriftlichen Antrag. Das Bauamt kann bei städtebaulich wichtigen Bauvorhaben die Baukommission beiziehen.

j. Kulturkommission

Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren auf Vorschlag des Stadtrates eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kulturkommission. Dieser gehören Fachleute aus Kultur und Wirtschaft an. Die Kommission berät den Stadtrat in allen Fragen der Kulturförderung. Sie kann dem für die Kultur zuständigen Mitglied des Stadtrates Anfragen unterbreiten. Die Kommission beurteilt Gesuche um Gewährung einmaliger oder wiederkehrender Beiträge und stellt dazu dem Stadtrat Antrag. Sie unterbreitet dem Stadtrat Vorschläge zur Verleihung des Churer Kulturpreises sowie zur Vergabe von Förder- und Anerkennungspreisen. Die Stadt Chur verpflichtet sich, für die erste Legislaturperiode nach dem Zusammenschluss in die Kulturkommission mindestens eine Person zu wählen, welche auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein ihren Wohnsitz hat, sofern sich entsprechende Personen zur Verfügung stellen.

Die Kulturkommission besteht weiterhin, wobei der Zuständigkeitsbereich um das Gebiet der heutigen Gemeinde Haldenstein erweitert wird. Die gesetzlichen Grundlagen bildet das Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 771) und die Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772).

k. Redaktionskommission

Der Gemeinderat wählt zu Beginn jedes Jahres eine Redaktionskommission. Diese besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderates, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Gemeinderates und einem Mitglied des Gemeinderates. Die gesetzliche Grundlage bildet die Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121).

l. Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur

Die Pensionskasse Stadt Chur ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Sie bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sowie der angeschlossenen Institutionen. Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie übt die Gesamtleitung aus und erlässt die notwendigen Bestimmungen. Die Verwaltungskommission besteht aus einer unabhängigen Fachperson im Präsidium sowie aus sechs Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vertretung der Arbeitnehmenden wird von den versicherten Personen in geheimer Abstimmung gewählt. Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Stadtrates die drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden.

Durch den Zusammenschluss übernimmt die Stadt Chur die Mitarbeitenden der Gemeinde Haldenstein, welche ebenfalls an die Pensionskasse Stadt Chur angeschlossen werden. Die gesetzlichen Grundlagen bildet das Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur (RB 261).

m. IBC Energie Wasser Chur (IBC)

Im Jahr 2013 hat die IBC das Elektrizitätsnetz der Gemeinde Haldenstein gekauft. Seither wird die Bevölkerung von Haldenstein von der IBC mit Elektrizität versorgt. Seit 2017 hat die Gemeinde Haldenstein zudem den Unterhalt der Wasserversorgung mittels einer Leistungsvereinbarung an die IBC ausgelagert.



Die IBC ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz; RB 811). Die Stadt hat der IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages und die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens erteilt. Die IBC versorgt die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und Wasser und erfüllt die gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragenen Aufgaben. Sie unterstützt die Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen. Die Stadt hat der IBC das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum übertragen. Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen sind im Eigentum der Stadt verblieben. Die Übernahme bzw. Verwertung von Strom, Wasser, Gas und Wärme, welche der Stadt aus ihrer Beteiligung an der Gemeindegemeinschaft Kraftwerk Chur-Sand (GKC), Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) und weiteren Beteiligungen zusteht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen der IBC.

Der **Gemeinderat** erteilt auf Antrag des Stadtrates die für jeweils fünf Jahre gültige Konzession. Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis. Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife fest.

Der **Stadtrat** wahrt die Eigentümerinteressen und übernimmt die Aufsichtsfunktion. Er legt die Eigentümerstrategie fest, überprüft diese periodisch und unterbreitet sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme. Dem Stadtrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu: Festsetzung und Änderung der Statuten; Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidiums und der Revisionsstelle; Genehmigung des Jahresberichts; Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Entlastung des Verwaltungsrates; Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihm durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Der **Verwaltungsrat** besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung. Amtierende Mitglieder des Stadtrates sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

n. Weitere Kommissionen

Abgesehen von den unter Ziff. 6 lit. f bis e aufgeführten Kommissionen und dem Verwaltungsrat bestehen in der Stadt Chur noch weitere Kommissionen und Gremien. Dies sind unter anderem die Folgenden:

- Gestaltungsbeirat
- Kommission Beitragsverfahren
- Personalkommission
- Vertrauenspersonen im Rahmen des Reglements gegen sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz

Informationen dazu sind auf der Webseite der Stadt Chur verfügbar. Diese Gremien werden nach dem Zusammenschluss weitergeführt. Es liegt in der Kompetenz des Stadtrates, über eine Anpassung des Auftrags zu entscheiden bzw. weitere Kommissionen einzusetzen. Ebenfalls hat der Gemeinderat die Kompetenz, neben den ständigen Kommissionen ebenfalls solche mit vorübergehenden Spezialaufträgen einzusetzen.

7. Operative Organisation

a. Exekutive

Der operative Betrieb der Gemeinde Haldenstein wird beim Zusammenschluss in die Verwaltung der Stadt Chur integriert. Der Stadtrat leitet die städtische Verwaltung als Kollegialbehörde. Je ein Mitglied steht einem der drei Departemente der Stadtverwaltung vor. Die Stadt Chur hat sich in folgende drei Departemente organisiert:

- Departement Finanzen Wirtschaft Sicherheit
- Departement Bildung Gesellschaft Kultur
- Departement Bau Planung Umwelt

Beim Zusammenschluss wird das Aufgabengebiet der Departemente (mit den dazugehörigen Dienststellen und Abteilungen) um das Gebiet der heutigen Gemeinde Haldenstein erweitert.

b. Mitarbeitende

Die Gemeinde Haldenstein verfügt derzeit über die folgende Anzahl Mitarbeitende bzw. Vollzeitäquivalente:

Bereich	Anzahl Mitarbeitende	Vollzeitäquivalente
Gemeindeverwaltung	2	200 %
Kindergarten und Primarschule	13	810 %
Forst- und Werkdienst	0	0 %
Schulhausabwart	1	90 %
Raumpflegerin	1	10 %
Betreuerin Waldhütte	1	10 %
Total	18	1'120 %

Die bestehenden Arbeitsverträge der Gemeinde Haldenstein werden durch die Stadt Chur übernommen. Die Arbeitsbedingungen, insbesondere der Arbeitsort, die dienstliche Unterstellung und weitere arbeitstechnische Formen und Inhalte können späteren notwendigen Änderungen unterworfen sein.

c. Gemeindeverwaltung

Dank zahlreichen über die Webseite von www.chur.ch verfügbaren Dienstleistungen und der guten Erreichbarkeit als Folge ausgedehnter Öffnungszeiten ist eine hohe Dienstleistungsqualität für die Einwohnerschaft der heutigen Gemeinde Haldenstein weiterhin gewährleistet.

Mit der Zusammenlegung der Gemeindeverwaltung in Chur werden die Räume der heutigen Gemeindeverwaltung im Schloss Haldenstein frei für einen neuen Bestimmungszweck. Die Stadt Chur wird nach dem Zusammenschluss die Räumlichkeiten im Schloss Haldenstein weiterhin aktiv nutzen.

d. Schule

Die Gemeinde Haldenstein führt heute im Bereich Volksschule einen eigenen Kindergarten und eine Primarschule. Die Schülerzahlen werden sich in den kommenden Jahren folgendermassen entwickeln (Stand 1. September 2019):

Klasse / Schuljahr	1. KG	2. KG	Total Kindergarten	1. PS	2. PS	3. PS	4. PS	5. PS	6. PS	Total Primarschule	Total
2019 / 20	18	11	29	12	16	10	4	16	8	66	95
2020 / 21	9	18	27	11	12	16	10	4	16	69	96
2021 / 22	12	9	21	18	11	12	16	10	4	71	92
2022 / 23	8	12	20	9	18	11	12	16	10	76	96
2023 / 24	15	8	23	12	9	18	11	12	16	78	101

Klasse / Schuljahr	Oberstufe 1	Oberstufe 2	Oberstufe 3	Total Oberstufe	Total Kindergarten, Primarschule und Oberstufe
2019 / 20	11	9	11	31	126
2020 / 21	8	11	9	28	124
2021 / 22	16	8	11	35	127
2022 / 23	4	16	8	28	124
2023 / 24	10	4	16	30	131

Die Schülerinnen und Schüler aus Haldenstein besuchen seit vielen Jahren die Oberstufe in Chur.

Die Schule Haldenstein verfügt über folgende Angestellte (Stand 1. September 2019):

Bereich	Anzahl Mitarbeitende	Vollzeitäquivalente
Schulleitung	1	40 %
Lehrkräfte Kindergarten	2	183 %
Lehrkräfte Primarschule	6	461 %
Heilpädagoginnen	3	86 %
Handarbeitslehrerin	1	40 %
Total Lehrkräfte	13	810 %
Schulhausabwart	1	90 %
Total Schulbetrieb	14	900 %

Bei den Verhandlungen über den Zusammenschluss zeigte sich, dass der Erhalt des Schulstandortes Haldenstein (Kindergarten und Primarschule) ein zentrales Anliegen der Gemeinde Haldenstein ist. Um den Schulstandort in Haldenstein nach dem Zusammenschluss zu sichern, enthält der Zusammenschlussvertrag eine entsprechende Bestimmung. Der Kindergarten und die Primarschule der heutigen Gemeinde Haldenstein werden organisatorisch in die Stadtschule Chur integriert. Die Schuleinheit Haldenstein wird der bestehenden Schulleitung unterstellt. Der Schulstandort Haldenstein wird im Rahmen einer Quartierbeschulung beibehalten. Aufgrund der heutigen Schülerzahlen ist es vorgesehen, dass in Haldenstein weiterhin ein Kindergarten sowie eine Primarschule in mehreren Abteilungen weitergeführt werden kann. Auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde Haldenstein wohnhafte Schülerinnen und Schüler sollen den Kindergarten und die Primarschule grundsätzlich in Haldenstein besuchen. Ein Anspruch auf erweiterte Angebote (schulergänzende Tagesstrukturen, Schulsozialarbeit usw.) besteht am Schulstandort Haldenstein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (Sekundarstufe 1) besuchen weiterhin den Unterricht in der Stadtschule. Durch den Zusammenschluss kann die heute bestehende Leistungsvereinbarung für die Sekundarstufe 1 zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein aufgelöst werden.

Unabhängig von einem Zusammenschluss mit Chur muss in Haldenstein die Schulinfrastruktur in naher Zukunft erneuert und erweitert werden. Die heutige Schulanlage entspricht nicht mehr den baulichen und pädagogischen Anforderungen an eine zeitgemässe Schule. Aus diesem Grund hat der Gemeindevorstand von Haldenstein im 2017 eine Machbarkeitsstudie erarbeiten lassen. Diese zeigt verschiedene Varianten auf. Im Juni 2019 wurde ein Projektwettbewerb für Architekturleistungen im selektiven Verfahren für die Erweiterung der Schulanlage Haldenstein beschlossen und ausgeschrieben. Die Gemeinde Haldenstein hat die Investitionskosten für die Erweiterung der Schulanlagen im Finanzplan 2020 bis 2023 mit CHF 7.26 Mio. berücksichtigt.

e. Forst- und Werkbetrieb

Die Stadt Chur führt bereits heute für die Gemeinde Haldenstein alle Arbeiten im Forst- und Werkbereich aus. Bei einem Zusammenschluss wird der gesamte Forst- und Werkbetrieb von der Stadt Chur weitergeführt und die Leistungsvereinbarung kann aufgelöst werden.

f. Feuerwehr

Die Stadtfeuerwehr Chur hat heute einen Bestand von rund 90 Angehörigen und verfügt über einen modernen Fahrzeug- und Gerätepark. Auf Stadtgebiet leistet die Feuerwehr Chur insbesondere Einsätze in den Bereichen Brandbekämpfung, Unwettereinsätze, allgemeine Schadenwehr, Strassenrettung, Ölwehr und Pionierdienst. Das Einsatzgebiet der Feuerwehr Chur beschränkt sich nicht nur auf das Stadtgebiet. Aufgrund der Grösse und des Professionalisierungsgrads erfüllt die Stadtfeuerwehr auch ausserhalb des Stadtgebiets wichtige Aufgaben. In der Region leistet sie im Ereignisfall Nachbarhilfe für die umliegenden Gemeinden. Zudem ist die Feuerwehr Chur ein kantonaler Stützpunkt für die Strassenrettung auf der Autobahn A13 (Anschluss Untervaz bis Anschluss Rothenbrunnen) und auf den umliegenden Kantonsstrassen. Auf kantonomer Ebene ist die Feuerwehr Chur ein wichtiger Stützpunkt bei Elementarereignissen und Waldbränden.



Die Gemeinde Haldenstein hat ihre Feuerwehr-Aufgaben seit 2004 mit einer Leistungsvereinbarung an die Stadtfeuerwehr Chur ausgelagert. Der Zusammenschluss führt somit zu keinen organisatorischen Änderungen bei der Feuerwehr, jedoch kann die Leistungsvereinbarung aufgelöst werden.

g. Touristische Organisation

Sowohl in der Stadt Chur wie auch in der Gemeinde Haldenstein ist heute Chur Tourismus für die touristische Organisation und Vermarktung zuständig. Der Zusammenschluss führt somit zu keinen Änderungen bei der touristischen Organisation.

h. Energieversorgung

Die IBC ist bereits heute Eigentümerin des Elektrizitätsnetzes von Haldenstein und versorgt die Bevölkerung mit Elektrizität. Der Zusammenschluss führt somit zu keinen Änderungen bei der Energieversorgung. In Ziff. 6 lit. m dieser Botschaft sind weitere Ausführungen zum Zuständigkeitsbereich und der Organisation der IBC beschrieben.

i. Strassenunterhalt und Totalerneuerungen

Die Gemeinde Haldenstein und die Stadt Chur kennen kein Perimeterverfahren für den Unterhalt und die Sanierung von Strassen.

j. Ausscheidung Gewässerraumzonen

Im Grenzbereich der Gemeinde Haldenstein und der Stadt Chur sind bei der Ausscheidung der Gewässerraumzonen sinnvolle Anpassungen zulässig. Die Stadt Chur wird sich dafür einsetzen, dass alle von der Ausscheidung der Gewässerraumzonen betroffenen Eigentümer gerecht behandelt werden.

k. Friedhof

Der Friedhof Haldenstein bleibt auch nach dem Zusammenschluss mit der Stadt Chur erhalten. Verstorbene aus Haldenstein können auch künftig in Haldenstein beigesetzt werden.

8. Gesetze

Im Zusammenschlussvertrag ist unter dem Kapitel «II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses» in Artikel 2 geregelt, wie die Gesetzgebung der bisherigen Gemeinde Haldenstein in jene der Stadt Chur übergeht. Davon sind einige Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Regulative der heutigen Gemeinde Haldenstein ausgenommen, z.B. das Baugesetz. Diese Erlasse bleiben solange gültig, bis sie durch neues Recht abgelöst werden.

a. Baugesetz

Die Stadt Chur und die Gemeinde Haldenstein haben verschiedene Baugesetze und Zonenpläne. Die Realisierung eines neuen gemeinsamen Baugesetzes wird in der zusammengeschlossenen Stadt Chur eine gewisse Zeit dauern. Bis in der zusammengeschlossenen Gemeinde das neue Baugesetz in Kraft treten wird, werden die Baugesetze Chur und Haldenstein für die durch sie abgedeckten Gebiete gültig sein.

b. Raumordnung Haldenstein

Die Gemeinde Haldenstein verfügt über eine gesetzeskonforme Nutzungsplanung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und dem kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG). Die Nutzungsplanung erfüllt auch alle weiteren nach übergeordneter

Spezialgesetzgebung gestellten Anforderungen. Im kommunalen räumlichen Leitbild (KRL) definiert die Gemeinde ihre Zukunftsvisionen der räumlichen Entwicklung für die nächsten 20 bis 25 Jahre. Im Sachbereich des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs weisen diese Zielsetzungen regionale Bedeutung auf und sind mit den Nachbargemeinden und mit der Region Plessur zu koordinieren. Alle anderen Zielsetzungen und Massnahmen im KRL sind von kommunaler Bedeutung und bedürfen keiner überkommunalen Koordination. Die Gemeinde Haldenstein ist deshalb der Überzeugung, dass in der nächsten Planungsperiode auch bei einer allfälligen Fusion mit einer Nachbargemeinde die Nutzungsplanung einzig gestützt auf das KRL zu aktualisieren sein wird.

Der Zusammenschlussvertrag definiert unter Kapitel II., Artikel 4 die Rechtswirkung des Zusammenschlusses wie folgt:

Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses genehmigte Ortsplanung der Gemeinde Haldenstein gilt. Das behördenverbindliche kommunale räumliche Leitbild bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung der Ortsplanung auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein.

c. Flurgesetz

Das Flurgesetz regelt in der Gemeinde Haldenstein die Rechte und Pflichten der im Eigentum von Privaten und der Gemeinde stehenden Fluren (Tal- und Bergwiesen, Äcker und Gärten) der Gemeinde. Das Flurgesetz bleibt solange gültig, bis die Regelung bezüglich der Fluren von Haldenstein in die entsprechende Gesetzgebung der Stadt Chur aufgenommen wird.

d. Gesetz über das Alp- und Weidwesen

Grundsätzlich gehen mit dem Zusammenschluss landwirtschaftliche Grundstücke, Alpen und Weiden, die sich im Eigentum der bisherigen politischen Gemeinde befinden, wie das übrige Gemeindevermögen an die neue Gemeinde über. Die Aufsicht und die Verwaltung des landwirtschaftlichen Grundeigentums der Gemeinde Haldenstein werden in den Betrieb der Stadt Chur integriert.

Das heutige Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde Haldenstein regelt den Umgang mit den Alpen und Heimweiden. Dieses Gesetz bleibt solange gültig, bis die Regelung der Alpen und Weiden von Haldenstein in die entsprechende Gesetzgebung der Stadt Chur aufgenommen wird.

Im Zusammenschlussvertrag ist im Zusammenhang mit der Landwirtschaft unter dem Kapitel «II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses» in Artikel 7 zudem Folgendes geregelt:

In der zusammengeschlossenen Stadt gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpweiden sowie anderer landwirtschaftlicher Flächen durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden.

e. Reglement für das Befahren von Dorf-, Alp-, Flur- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Das Reglement für das Befahren von Dorf-, Alp-, Flur- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen regelt in Haldenstein die Verkehrsbeschränkungen. Das Reglement bleibt solange gültig, bis die Regelung bezüglich den Gemeindestrassen von Haldenstein in die entsprechende Gesetzgebung der Stadt Chur aufgenommen wird.



9. Öffentlicher Verkehr

Die heutigen Verbindungen des öffentlichen Verkehrs sollen zumindest beibehalten oder je nach Bedarf gar ausgebaut werden.



10. Kantonale Förderung (Regierungsbeschluss vom 24. September 2019)

Die Regierung des Kantons Graubünden beurteilt den Zusammenschluss der Stadt Chur mit der Gemeinde Haldenstein als sinnvoll und hat am 24. September 2019 entschieden, das Zusammenschluss-Projekt auch finanziell, nämlich mit einem Betrag von CHF 3'500'000, zu unterstützen:

Förderpauschale

• Gemeindepauschale	CHF	150'000	
• Pauschale für Strukturbereinigung	CHF	1'000'000	
Total Förderpauschale			CHF 1'150'000

Ausgleichsbeitrag

• Ressourcenausgleich	CHF	300'000	
• Disparitätenausgleich	CHF	2'000'000	
• Ausgleich Projektkosten	CHF	50'000	
Total Ausgleichsbeitrag			CHF 2'350'000

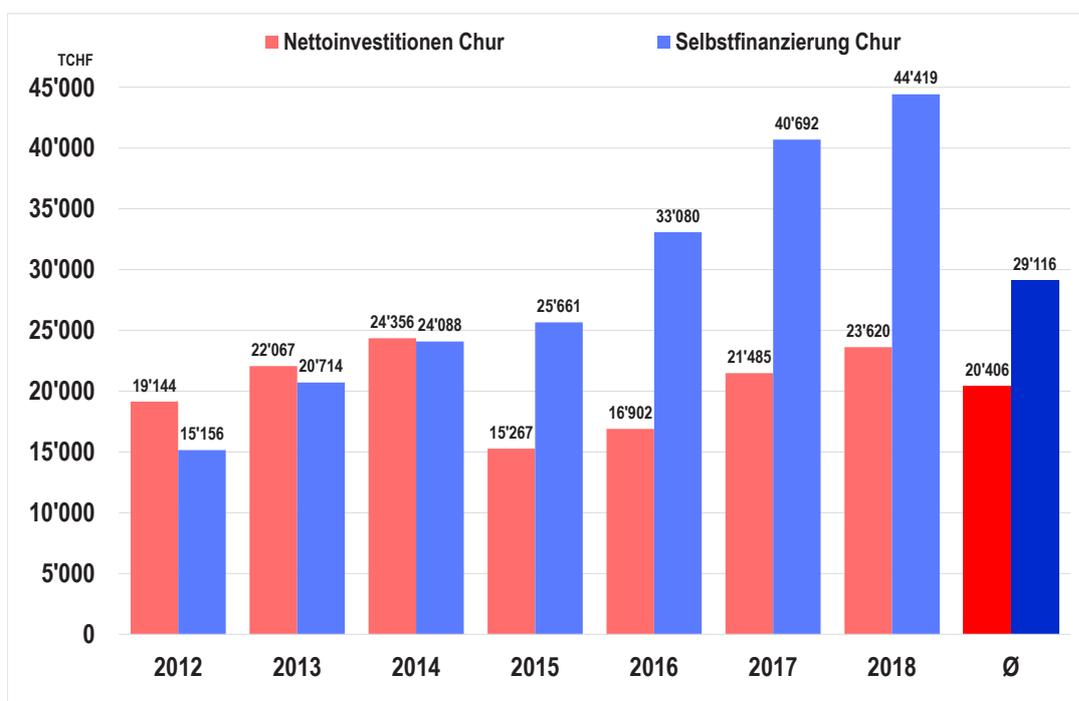
Total kantonaler Förderbeitrag			CHF 3'500'000
---------------------------------------	--	--	----------------------

11. Finanzen

Unabhängig von einem Zusammenschluss sind die äusseren Einflussfaktoren zu berücksichtigen, welche die künftige Finanzlage einer Gemeinde markant beeinflussen können. Nicht zu unterschätzen sind dabei die überkommunalen Gesetzesänderungen (z.B. Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen, Wasserzinsen, Schulgesetz, Pflegefinanzierung usw.). Um die finanziellen Folgen des Zusammenschlusses der Stadt Chur mit der Gemeinde Haldenstein abzuschätzen, werden die Finanzentwicklung der Vergangenheit, der aktuell vorliegende Jahresabschluss 2018 sowie die Entwicklung der Investitionen in den kommenden Jahren betrachtet.

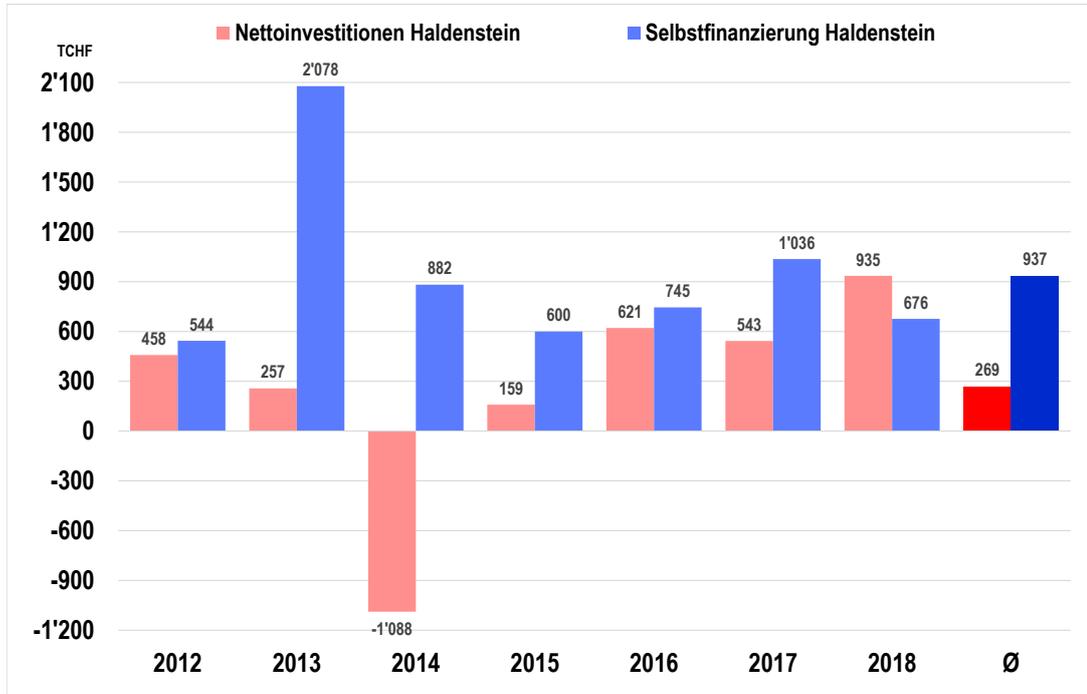
Entwicklung 2012 bis 2018 in der Stadt Chur

In der Stadt Chur betragen die Nettoinvestitionen für die Jahre 2012 bis 2018 im Durchschnitt CHF 20.406 Mio. pro Jahr. Im gleichen Zeitraum betrug die Selbstfinanzierung im Durchschnitt CHF 29.116 Mio. pro Jahr. Damit konnte die Stadt aus dem allgemeinen Gemeindebetrieb mehr einnehmen, als für die Investitionen benötigt wurde. Somit konnte sie in den Jahren 2012 bis 2018 den Gemeindehaushalt sowie die realisierten Investitionen aus eigener Kraft finanzieren und sogar Schulden abbauen.



Entwicklung 2012 bis 2018 in der Gemeinde Haldenstein

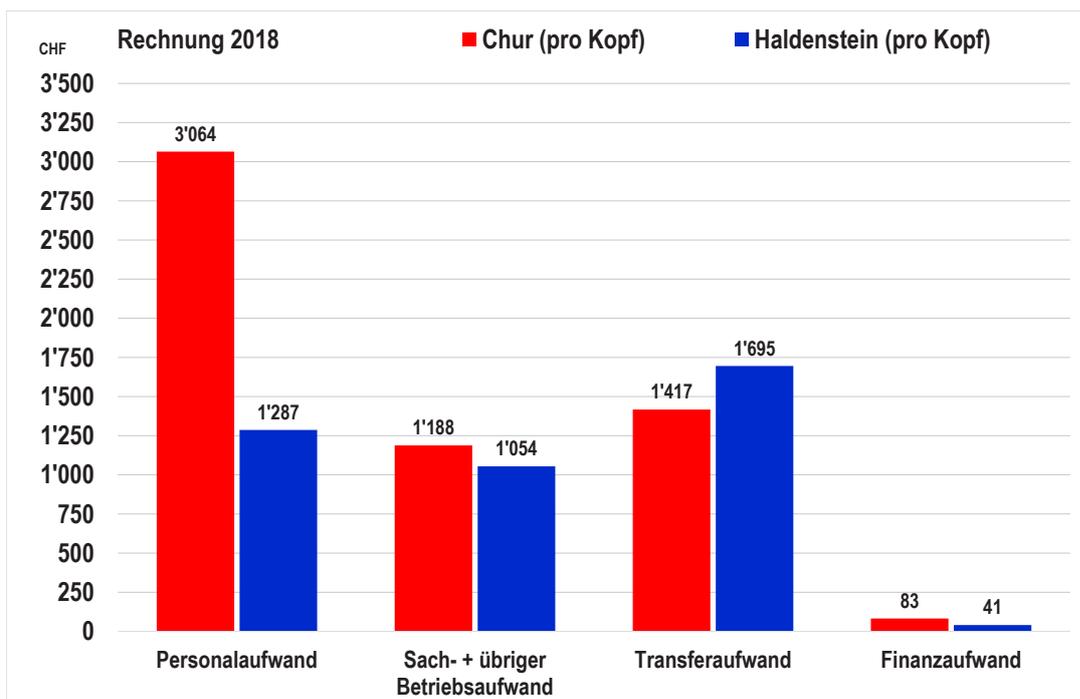
In der Gemeinde Haldenstein betragen die Nettoinvestitionen für die Jahre 2012 bis 2018 im Durchschnitt CHF 0.269 Mio. pro Jahr. Im gleichen Zeitraum betrug die Selbstfinanzierung im Durchschnitt CHF 0.937 Mio. pro Jahr. Bei der Betrachtung der Selbstfinanzierung ist darauf hinzuweisen, dass Haldenstein im Jahr 2013 sein Elektrizitätsnetz für CHF 2.060 Mio. an die IBC Chur verkauft hat. Dank diesem Sonderfaktor sowie nur bescheidenen Investitionen konnte die Gemeinde Haldenstein in den Jahren 2012 bis 2018 den Haushalt sowie die realisierten Investitionen aus eigener Kraft finanzieren und Schulden abbauen.



Erfolgsrechnungen 2018

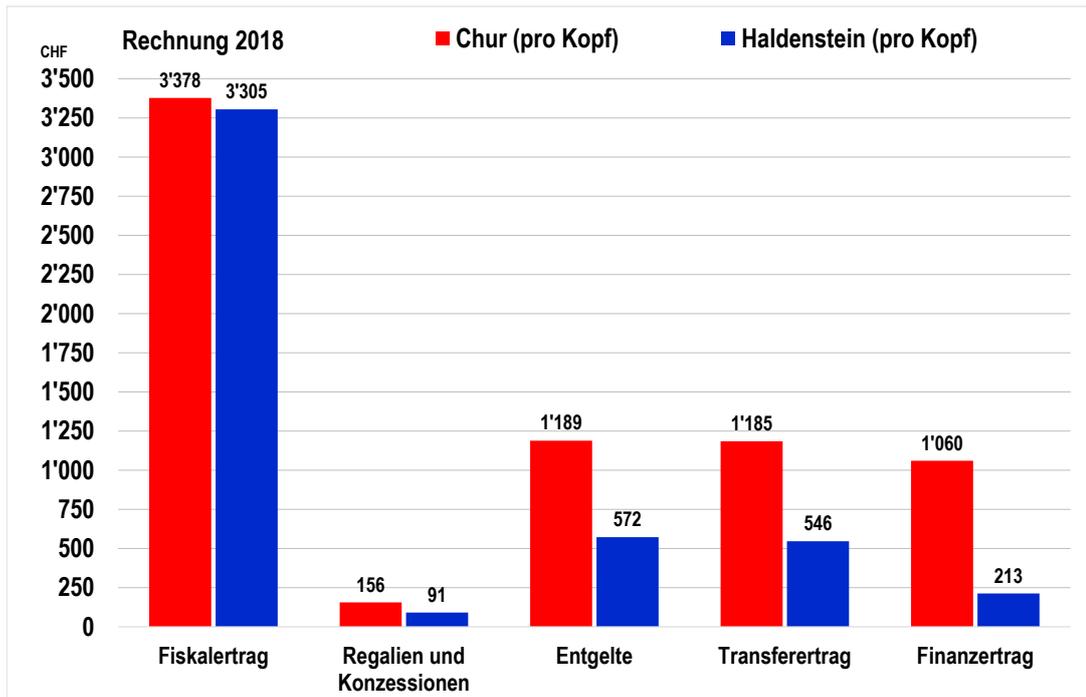
Gemäss den Erfolgsrechnungen 2018 betrug der Gesamtaufwand in der Stadt Chur CHF 220.286 Mio. und in der Gemeinde Haldenstein CHF 5.170 Mio. Der Gesamtertrag betrug in der Stadt Chur CHF 247.549 Mio. und in der Gemeinde Haldenstein CHF 5.196 Mio. Die Zahlen der Gemeinde Haldenstein entsprechen somit 2.1 % bis 2.4 % jener der Stadt Chur.

Ein absoluter Vergleich der Zahlen ist wegen der unterschiedlichen Grössenverhältnisse nicht ganz einfach. Um die Finanzzahlen der beiden Gemeinden trotzdem gegenüberstellen zu können, werden diese nachfolgend pro Kopf dargestellt.

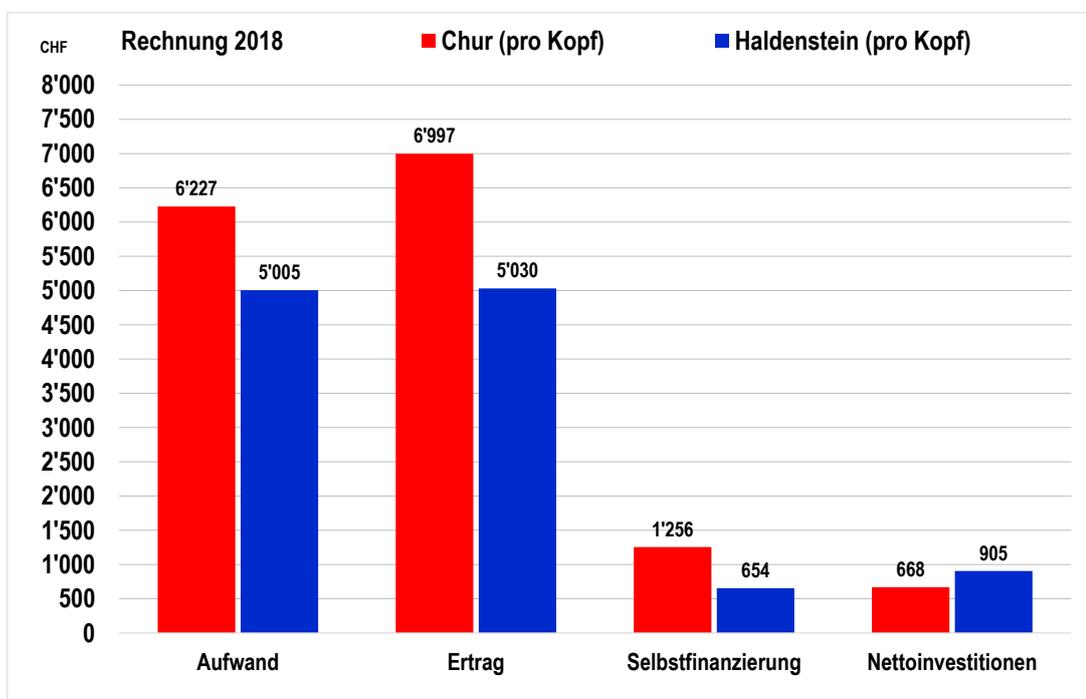


Der Personalaufwand sowie der Sach- und übrige Betriebsaufwand pro Kopf sind in der Stadt Chur höher als in der Gemeinde Haldenstein. Der Transferaufwand (Entschädigungen, Beiträge etc. an andere Gemeinwesen) hingegen ist in der Gemeinde Haldenstein höher als in der Stadt Chur. Haldenstein hat nur wenige eigene Angestellte, was zwar zu einem tieferen Personalaufwand führt. Da es jedoch viele Aufgaben mittels Leistungsvereinbarungen an die Stadt Chur ausgelagert hat, führt dies zu einem höheren Transferaufwand an die Stadt Chur. Der Finanzaufwand ist in der Stadt Chur höher als in der Gemeinde Haldenstein, bewegt sich aber bei beiden auf einem bescheidenen Niveau.

In der nachfolgenden Grafik sind einige ausgewählte Ertragspositionen aus dem Jahr 2018 in CHF pro Kopf dargestellt. Der Fiskal- resp. Steuerertrag wie auch der Ertrag aus Regalien und Konzessionen sind in der Stadt Chur etwas höher als in der Gemeinde Haldenstein. Die Entgelte (Einnahmen aus Abgaben, Gebühren etc.) und der Transferertrag (Entschädigungen, Abgaben etc. von anderen Gemeinwesen) pro Kopf sind in der Stadt Chur höher als in der Gemeinde Haldenstein. Dasselbe gilt für den Finanzertrag, wobei dies bei der Stadt Chur auf den bedeutenden Bestand an Finanzvermögen zurückzuführen ist.



Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass im Jahr 2018 sowohl bei der Stadt Chur wie auch bei der Gemeinde Haldenstein der Ertrag pro Kopf höher als der Aufwand war. In der Stadt Chur war die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestitionen, was den Abbau von Schulden erlaubte. Anders in der Gemeinde Haldenstein, wo die Selbstfinanzierung pro Kopf im Jahr 2018 tiefer war als die Nettoinvestitionen.

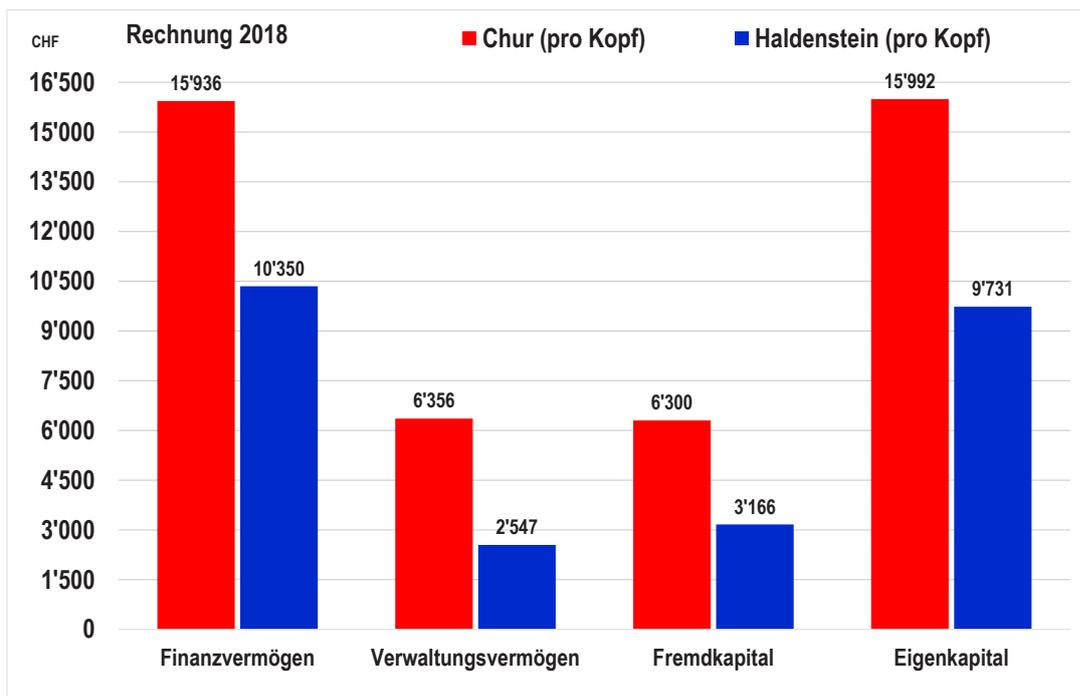


Bilanzen per 31.12.2018

Die Bilanzen per 31.12.2018 der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein werden nachfolgend in absoluten Zahlen dargestellt.

Bilanz per 31.12.2018 in CHF 1'000	Chur	Haldenstein	Total	davon Haldenstein
Aktiven	788'656	13'323	801'979	1.67 %
Finanzvermögen	563'776	10'691	574'467	1.87 %
Verwaltungsvermögen	224'880	2'632	227'512	1.16 %
Passiven	788'656	13'323	801'979	1.67 %
Fremdkapital	222'889	3'270	226'159	1.45 %
Eigenkapital	565'767	10'053	575'820	1.75 %

Sowohl die Stadt Chur wie auch die Gemeinde Haldenstein verfügen per 31. Dezember 2018 über eine solide Finanzsituation. Die Gegenüberstellung veranschaulicht die doch sehr unterschiedlichen Grössenverhältnisse. Betrachtet man die kumulierte Bilanz, betragen die Zahlen von Haldenstein nur 1.16 % bis 1.87 % der Gesamtsumme.



Die vorangegangene Tabelle stellt die Bilanzzahlen in CHF pro Kopf dar. Es kann festgehalten werden, dass die Stadt Chur insbesondere aufgrund des grossen Finanzvermögens über gute Finanzzahlen verfügt. Auch die Finanzzahlen per Ende 2018 der Gemeinde Haldenstein zeigen ein positives Bild. Ein Zusammenschluss würde aus finanzieller Sicht zu einer erstarkten Bilanzsituation führen. Dies insbesondere auch in Anbetracht dessen, dass die Finanzzahlen der Gemeinde Haldenstein nur einen Bruchteil jener der Stadt Chur ausmachen.

Ausblick Investitionsplan für die Jahre 2019 bis 2023

Die Erarbeitung einer konsolidierten Finanzplanung ist wegen der unterschiedlichen Grössenverhältnisse nicht realisierbar bzw. nicht sinnvoll. Vielmehr sind die bestehenden Investitionsplanungen beider Gemeinden zur Abschätzung künftiger Belastungen heranzuziehen. Die Stadt Chur und die Gemeinde Haldenstein haben für die Jahre 2019 bis 2023 jeweils einen separaten Investitionsplan erstellt. Werden die geplanten Nettoinvestitionen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein gegenübergestellt, ergibt sich folgendes Bild:

Nettoinvestitionen (in TCHF)	Ø 2012 bis 2018	2019	2020	2021	2022	2023	Total 2019 bis 2023
Chur	20'406	44'495	54'934	64'515	76'840	59'165	299'949
Haldenstein	269	1'470	3'608	3'905	3'700	378	13'061
Total	20'675	45'965	58'542	68'420	80'540	59'543	313'010
<i>Anteil Haldenstein</i>	<i>1.30 %</i>	<i>3.20 %</i>	<i>6.16 %</i>	<i>5.71 %</i>	<i>4.59 %</i>	<i>0.63 %</i>	<i>4.17 %</i>

Bei der Stadt Chur ist die Selbstfinanzierung von CHF 15.156 Mio. im Jahr 2012 auf CHF 44.419 Mio. im Jahr 2018 gestiegen. Im Durchschnitt von 2012 bis 2018 betrug die Selbstfinanzierung CHF 29.116 Mio. Beim Budget für das Jahr 2020 rechnet die Stadt Chur mit einer Selbstfinanzierung von CHF 20.100 Mio.

Bei der Gemeinde Haldenstein betrug die Selbstfinanzierung im Jahr 2012 CHF 0.544 Mio. und im Jahr 2018 CHF 0.676 Mio. In den Jahren dazwischen gab es grosse Schwankungen infolge Verkauf des Elektrizitätsnetzes. Um die finanziellen Folgen beim Erhalt der Eigenständigkeit der Gemeinde Haldenstein zu ermitteln, hat der Gemeindevorstand die Finanzplanung für die kommenden Jahre erarbeitet. Die Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023 geht von einer durchschnittlichen Selbstfinanzierung von CHF 0.160 Mio. pro Jahr aus. Grund für die tiefere Selbstfinanzierung sind die vorgesehenen Mehrausgaben für die Anpassung der Gemeindeorganisation, damit die Eigenständigkeit gewahrt werden kann. Zugleich steht die Gemeinde Haldenstein vor hohen Investitionen. In den Jahren 2019 bis 2023 sind in der Finanzplanung Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 13.061 Mio. vorgesehen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Investitionen aufgeführt.

Investitionsplan 2019–2023 der Gemeinde Haldenstein (in TCHF)	Ausgaben	Einnahmen	Nettoinvestitionen
Schulhaussanierung und Schulhauserweiterung	7'260	0	7'260
Konservierung Burgruine Haldenstein	1'760	1'230	530
Sanierung verschiedener Gemeindestrassen	3'470	0	3'470
Sanierung Waldweg	220	165	55
Sanierung Infrastruktur Wasserversorgung	944	0	944
Sanierung Wasserreservoir / Quelfassungen	1'180	0	1'180
Wasseranschlussgebühren	0	600	- 600
Sanierung Infrastruktur Abwasserbeseitigung	772	0	772
ARA- und Kanalisationsanschlussgebühren	0	800	- 800
Infrastrukturanlagen Haldensteiner Alp	780	530	250
Total 2019–2023	16'386	3'325	13'061

Fazit Finanzentwicklung nach Zusammenschluss

Aufgrund der vorgesehenen Mehrausgaben bei der Wahrung der Eigenständigkeit sowie der bevorstehenden hohen Investitionen in den kommenden Jahren steht die Gemeinde Haldenstein vor beträchtlichen finanziellen Herausforderungen. Der Finanzplan 2019 bis 2023 sieht einen Anstieg der Verschuldung voraus. Der Spielraum für weitere oder unvorhergesehene Investitionen sowie allenfalls notwendige betriebliche Aufwendungen würde ohne Mehreinnahmen (Steuern usw.) sehr eng. Hohe Investitionen sind auch in den Bereichen Wasser und Abwasser vorgesehen. Wenn man davon ausgeht, dass bereits heute in den Regiebetrieben Wasser und Abwasser die jährlichen Aufwendungen nur zu etwa einem Drittel aus Gebühreneinnahmen gedeckt sind, dann ist eine Erhöhung der Gebühren unumgänglich.

Im Gegensatz dazu sieht bei einem Zusammenschluss der Gemeinde Haldenstein mit der Stadt Chur die finanzielle Perspektive positiv aus. Der Wegfall der aktuellen Ausgaben in der Verwaltung sowie die nicht anfallenden Mehrausgaben bei einer Eigenständigkeit erhöhen die Selbstfinanzierung. Dank der **finanziellen Unterstützung durch den Kanton** von insgesamt CHF 3'500'000 zusammen mit den Synergieeffekten aus dem Zusammenschluss wird sich die Selbstfinanzierung verbessern.

Aufgrund der ausgeglichenen Finanzergebnisse der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass **die Stadt Chur durch den Zusammenschluss mit der Gemeinde Haldenstein keine Mehrbelastung erfahren wird. Der Zusammenschluss mit der Gemeinde Haldenstein wird nicht zu einer Erhöhung des Steuerfusses der Stadt Chur führen.**

12. Weiteres Vorgehen

Die Gemeindeversammlung Haldenstein stimmt am 22. November 2019 über den Zusammenschluss mit der Stadt Chur ab. Wenn die Gemeindeversammlung dem Zusammenschluss zustimmt, behandelt der Gemeinderat Chur die Botschaft zum Zusammenschluss an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019. Am 9. Februar 2020 findet dann in der Stadt Chur eine Urnenabstimmung über den Zusammenschluss mit der Gemeinde Haldenstein statt.

24. Oktober 2019	Vorinformation Gemeinderat Stadt Chur (im Vorfeld der Sitzung)
14. November 2019	Information Gemeindeversammlung Haldenstein, Podiumsdiskussion
22. November 2019	Abstimmung Gemeindeversammlung Haldenstein
19. Dezember 2019	Behandlung der Botschaft im Gemeinderat Chur
9. Februar 2020	Urnenabstimmung Stadt Chur
ab März 2020	Vorbereitung Umsetzung des Zusammenschlusses <ul style="list-style-type: none">– Einsetzung der Projektgruppe für Vorbereitungsarbeiten und die Koordination unter den Gemeinden– Vorbereitung Integration Gemeindeverwaltung und verschiedene Gemeindebetriebe– Übergangsorganisation der Gemeindeverwaltung– Genehmigung des Zusammenschlusses durch den Grossen Rat
17. Mai 2020	Behördenwahlen in der Stadt Chur (inkl. Stimmberechtigte aus Haldenstein)
1. Januar 2021	Inkraftsetzung Beginn einer mehrjährigen Umsetzung des Zusammenschlusses



Zusammenschlussvertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein



I. Allgemeines

1. Die Stadt Chur und die Gemeinde Haldenstein vereinigen sich im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Es werden sowohl der Name Chur wie auch das Wappen der Stadt Chur übernommen.
3. Die Stadt Chur gehört dem gleichnamigen Wahlkreis und der Region Plessur an.
4. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2021.

II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses

1. Die Stadt Chur tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Haldenstein ein und übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten einschliesslich der gesprochenen Kredite.
2. Für die zusammengeschlossene Gemeinde gilt das kommunale Recht der Stadt Chur. Die Rechtserlasse der Gemeinde Haldenstein gelten mit Inkrafttreten des Zusammenschlusses unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen als aufgehoben:
 - a. Baugesetz; Flurgesetz; Gesetz über das Alp- und Weidwesen; Reglement für das Befahren von Dorf-, Alp-, Flur- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen. Diese Erlasse werden per 1. Januar 2021 ins Recht der Stadt Chur aufgenommen. Sie beanspruchen für die ehemalige Gemeinde Haldenstein so lange Geltung, bis sie von der Stadt Chur aufgehoben bzw. durch neues Recht ersetzt werden. Im Zweifelsfall, insbesondere bei abweichenden Zuständigkeiten, gelten die Erlasse der Stadt Chur als massgebend.
 - b. Die Stadt Chur vereinheitlicht die unter lit. a. aufgeführten Erlasse so rasch als möglich.
3. Der Schulstandort Haldenstein mit Kindergarten und Primarschule wird im Rahmen einer Quartierbeschulung beibehalten.
4. Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses genehmigte Ortsplanung der Gemeinde Haldenstein gilt. Das behördenverbindliche kommunale räumliche Leitbild bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung der Ortsplanung auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein.
5. Mit der Zusammenlegung der Gemeindeverwaltung in Chur werden die Räume der heutigen Gemeindeverwaltung im Schloss Haldenstein frei für einen neuen Bestimmungszweck. Die Stadt Chur wird nach dem Zusammenschluss die Räumlichkeiten im Schloss Haldenstein weiterhin aktiv nutzen.
6. Die Stadt Chur übernimmt sämtliche Arbeitsverhältnisse der Gemeinde Haldenstein.



7. In der zusammengeschlossenen Stadt gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpweiden sowie anderer landwirtschaftlicher Flächen durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden.
8. In der zusammengeschlossenen Stadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Gemeinden das Vorrecht, die Alp- und Jagdhütten im Besitz der bisherigen Gemeinden zu nutzen.
9. Die Flur- und Strassennamen in Haldenstein werden beibehalten.
10. Auf dem Strassennetz der jetzigen Gemeinde Haldenstein werden die bestehenden Verkehrsbeschränkungen von 30 Kilometer pro Stunde beibehalten.
11. Der Friedhof Haldenstein bleibt auch nach dem Zusammenschluss mit der Stadt Chur erhalten.

III. Verfahren

1. In der Gemeinde Haldenstein erfolgt die Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag abschliessend durch die Gemeindeversammlung.
2. In der Stadt Chur kommt ein zweistufiges Abstimmungsverfahren zur Anwendung. Das vorberatende städtische Parlament (Gemeinderat) unterbreitet dieses Geschäft der Urnengemeinde.

IV. Übergangsregelungen

1. Der Stadtpräsident von Chur und die Gemeindepräsidentin von Haldenstein bilden den Übergangsvorstand, welcher für die Vorbereitungsarbeiten des Zusammenschlusses sowie für eine koordinative Funktion bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses zuständig ist.
2. Im Jahr 2020 finden in der Stadt Chur Gesamterneuerungswahlen statt. Amtsantritt ist der 1. Januar 2021. Der Zusammenschluss der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Haldenstein verfügen für die Gesamterneuerungswahlen in der Stadt Chur im Jahr 2020 ebenfalls über das Aktiv- und Passivwahlrecht gemäss Verfassung der Stadt Chur.
3. Die Stadt Chur verpflichtet sich für die erste Legislaturperiode in die Bildungs-, Alp-, Bau- und Kulturkommission mindestens eine Person zu wählen, welche auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein ihren Wohnsitz hat, sofern sich entsprechende Personen zur Verfügung stellen.
4. Die zusammengeschlossene Stadt führt die Baugesetzgebung zusammen. Bis zur Zusammenführung werden die Baugesetze für das Gebiet der bisherigen Gemeinden angewandt. Die Baubehörde der Stadt Chur ist für den Vollzug der Baugesetzgebungen zuständig.
5. Die Gemeinde Haldenstein darf bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlusses keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sind, finanziell im Alleingang nicht finanzierbar wären oder nicht zwingend sind.

V. Schlussbestimmung

Dieser Zusammenschlussvertrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung Haldenstein vom 22. November 2019 sowie durch die Urnengemeinde der Stadt Chur vom 9. Februar 2020.

Stadt Chur

Stadtpräsident

Stadtschreiber

Gemeinde Haldenstein

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin



Die Projektgruppe Zusammenschluss Stadt Chur und Gemeinde Haldenstein

Stadt Chur:

Stadtpräsident Urs Marti
Stadtschreiber Markus Frauenfelder

Gemeinde Haldenstein:

Gemeindepräsidentin Gerda Wissmeier
Vize-Gemeindepräsident Florian Lütcher
Bürgerratspräsident Hans Gasser

Kanton Graubünden:

Simon Theus, Amt für Gemeinden

Projektbegleitung:

Tino Zanetti und Kevin Brunold, Gemeinde Treuhand AG





Sitzung vom

24. September 2019

Mitgeteilt den

30. September 2019

Protokoll Nr.

707

Zusammenschluss der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein: Kantonale Förderung

Die Stadt Chur und die Gemeinde Haldenstein planen den Zusammenschluss. Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag sind angesetzt. Es ist vorgesehen, dass die Gemeindeversammlung Haldenstein am 25. Oktober 2019 über den Fusionsvertrag befindet. Der Gemeinderat der Stadt Chur wird das Geschäft am 19. Dezember 2019 beraten und zu Handen der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 verabschieden. Mit Datum vom 6. September 2019 reichten die beiden Gemeinden dem Departement für Finanzen und Gemeinden das Gesuch ein, um über die kantonalen Förderleistungen im Falle eines Zusammenschlusses zu entscheiden. Zusammenfassend sind die Erwartungen wie folgt wiedergegeben:

- *Ausrichtung eines angemessenen Fusionsbeitrags unter besonderer Beachtung der hohen Investitionen in Haldenstein, der Mindereinnahmen als Folge des in Chur tieferen Steuerfusses für natürliche Personen, der Mehraufwendungen im Bereich der Polizeileistungen sowie für die Kosten des Zusammenschlussprojekts;*
- *Ausgleich allfälliger fusionsbedingter Nachteile auf die Beiträge des Finanzausgleichs;*
- *Verzicht auf Rückerstattungen von Kantonsbeiträgen;*
- *Berücksichtigung allfälliger weiterer Anliegen gemäss regierungsrätlicher Praxis.*

Die Regierung zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 64 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige

und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Die kantonale Förderung erfolgt gemäss Art. 61 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) durch materielle und immaterielle Leistungen. Gemeinden, die sich zusammenschliessen, erhalten Förderbeiträge. Die hierfür benötigten Mittel werden gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG; BR 730.200) aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich bereitgestellt. Gemäss Art. 2 der Verordnung über den Finanzausgleich (FAV; BR 730.220) bereitet das Amt für Gemeinden die Beschlüsse für die Förderbeiträge vor. Insbesondere führt es die notwendigen Berechnungen durch und übernimmt die innerkantonale Koordination für die sektoralpolitischen Anträge. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Förderung von Gemeindefusionen bleiben mit dem am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen totalrevidierten Gemeindegesetz unverändert.

2. Der Grosse Rat befasste sich in der Februarsession 2011 mit strategischen Fragen zur Gemeinde- und Gebietsreform. In insgesamt 24 Grundsatzfragen konnte er zu den von der Regierung vorgeschlagenen Reformzielen Stellung beziehen und die entsprechenden Umsetzungsstrategien in den Konturen festlegen (Botschaft, Heft Nr. 8 / 2010-2011, S. 587 ff.). Der Grosse Rat entschied mit grosser Mehrheit, dass die Gemeindezusammenschlüsse weiterhin von unten initiiert und vom Kanton gefördert werden sollen (Bottom-up-Ansatz). Damit solle die Anzahl Gemeinden bis im Jahr 2020 auf 50 bis 100, langfristig auf unter 50 reduziert werden.

Mit dem übergeordneten politischen Ziel Nr. 3 "Miteinander wachsen" für die Planperiode 2021–2024 des Regierungsprogramms und Finanzplans bekräftigte der Grosse Rat in der Augustsession 2019 seine Strategie, dass auch für die Planungsperiode 2021–2024 "der Gemeindereform und der traditionell hohen Gemeindeautonomie" hohes Gewicht zukommen soll (Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie des Grossen Rates vom 4. Juni 2019 für den Erlass übergeordneter politischer Ziele und Leitsätze für die Planperiode 2021–2024 des Regierungsprogramms und Finanzplans; Kommission für Staatspolitik und Strategie).

3. Die Gemeinde Haldenstein beschäftigt sich seit geraumer Zeit mit der Frage, wie ihre strukturelle Zukunft aussehen soll. An den Gemeindeversammlungen wurde immer wieder darüber debattiert, ob die Gemeinde Haldenstein eigenständig bleiben oder sich mit der Stadt Chur zusammenschliessen soll.

Eine wesentliche strukturelle Weichenstellung erfolgte mit einem Entscheid am 25. November 2011. Damals wurde in den beiden Kreisen Maienfeld und Fünf Dörfer über die Neugründung eines Regionalverbands (RV) und damit über die Loslösung vom RV Nordbünden abgestimmt. Entgegen dem Antrag des damaligen Gemeindevorstands entschied sich Haldensteins Stimmbevölkerung, im bestehenden RV Nordbünden und damit im strukturellen Gefäss mit der Stadt Chur zu verbleiben.

Der Gemeindevorstand Haldenstein entschied im Jahr 2017, sich intensiver mit der kommunalen Zukunft auseinanderzusetzen, wobei die Bevölkerung aktiv in den Prozess einzubeziehen sei. Am 28. Oktober 2017 wurde der Workshop „Zukunft Haldenstein“ durchgeführt. Die Bevölkerung konnte ihre Meinung und Wünsche für die Zukunft Haldensteins einbringen und besprechen. Aufgrund der Ergebnisse entschied der Gemeindevorstand am 14. November 2017, die Kommission "Zukunft Haldenstein" mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Bevölkerung einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe sollte die Ergebnisse des Workshops vertiefen und dem Gemeindevorstand zu gegebener Zeit einen Antrag zum weiteren Vorgehen unterbreiten.

Die Arbeitsgruppe erkannte, dass eine Auslegeordnung der künftig richtigen Struktur nur im Austausch mit der Stadt Chur möglich ist. Nur so könnten relevante Themen besprochen und die Folgen für Haldenstein sowohl bei einem Alleingang wie auch bei einem Zusammenschluss ermittelt werden. Daher stellte die Kommission dem Gemeindevorstand am 14. Juni 2018 den Antrag, Verhandlungsgespräche mit der Stadt Chur aufzunehmen und die Folgen eines Zusammenschlusses zu erarbeiten. Der Gemeindevorstand stimmte am 19. Juni 2018 diesem Antrag zu.

Der Churer Stadtrat, zu dieser Zeit auch in Verhandlungen mit der Gemeinde Maladers stehend, begegnete dem Ansinnen von Anfang an mit Offenheit, so dass Verhandlungen über einen Zusammenschluss aufgenommen wurden.

Zwei Tage nach dem Beschluss des Gemeindevorstands, am 21. Juni 2018, fand eine Gemeindeversammlung in Haldenstein statt, an welcher ein Stimmberechtigter eine Motion einreichte, mit der Stadt Chur in Fusionsverhandlungen zu treten. Die Gemeindeversammlung stimmte am 13. Dezember 2018 diesem Auftrag zu, so dass das rechtlich einwandfreie Vorgehen des Haldensteiner Vorstands auch politischen Rückenwind erhielt.

Eine Projektgruppe, bestehend aus dem Stadtpräsidenten, dem -schreiber, dem Gemeindepräsidenten und der -kanzlistin, führte unter der Leitung der externen Berater Tino Zanetti und Kevin Brunold die Fusionsverhandlungen. Das Amt für Gemeinden wurde partiell eingebunden.

Zu Beginn des Jahres 2019 setzte der Gemeindevorstand eine weitere Projektgruppe ein, welche zusätzlich die Variante "Alleingang" untersuchen sollte. Wesentliches Ergebnis dieser Arbeiten war ein Finanzplan für Haldenstein.

Die Ergebnisse der Fusionsabklärungen wurden der Bevölkerung von Haldenstein am 29. August 2019 erläutert, nachdem bereits im Frühjahr über die ersten Erkenntnisse informiert worden war. Eine weitere Orientierungsversammlung, diesmal unter dem Titel "Eigenständigkeit", fand am 13. September 2019 statt.

Die Fusion soll auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

4. Die Regierung begrüsst, dass die Verhandlungen über ein Zusammengehen der Gemeinde Haldenstein mit Chur aufgenommen worden sind. Nach den Fusionen Churwalden auf den 1. Januar 2010, Arosa auf den 1. Januar 2013 und Maladers auf den 1. Januar 2020 würde ein Zusammenschluss die Strukturen in der Region Plessur zusätzlich bereinigen. Bereits zum Zeitpunkt der Verhandlungen zwischen der Stadt Chur und Maladers war bekannt, dass mit

Haldenstein eine weitere Nachbargemeinde sich möglicherweise mit der Stadt zusammenschliessen möchte. Verschiedene offene Fragen wie auch die Rückmeldungen aus Teilen der Bevölkerung liess eine zeitgleiche Abstimmung wie im Projekt mit Maladers nicht zu. Die Regierung ist sich bewusst, dass mit dem bestehenden "Bottom-up-Prinzip" Zusammenschlüsse in den einzelnen Gemeinden entstehen und reifen müssen. Es ist den Verantwortlichen Respekt zu zollen, dass sie neben dem Tagesgeschäft und der sich in Umsetzung befindlichen Fusion mit Maladers, parallel ein weiteres Fusionsprojekt aufgleisen bzw. weiterverfolgen.

5. Auch wenn die positiven Effekte von Zusammenschlüssen im Wesentlichen bei den Gemeinden anfallen, ist es für die Regierung zielführend und notwendig, dass Zusammenschlüsse von Gemeinden durch den Kanton materiell und immateriell gefördert werden. Zwar sind die kantonalen Leistungen nicht das zentrale und insbesondere nicht das einzige Argument, Gemeindezusammenschlüsse zu vollziehen. Sie bleiben jedoch ein wichtiger, teilweise sogar entscheidender Faktor in der so genannten Bottom-up-Strategie. Entscheide über Gemeindefusionen haben bei der Stimmbevölkerung meist keine Erfolgsaussichten, wenn die finanziellen Perspektiven in einer fusionierten Gemeinde schlechter sind als in der eigenen, bisherigen Gemeinde. Der kantonale Förderbeitrag soll sowohl die sich verändernden vertikalen Zahlungsströme zwischen Kanton und Gemeinde wie auch horizontale Unterschiede, also infrastrukturelle oder finanzielle Disparitäten unter den sich zusammenschliessenden Gemeinden, ausgleichen. Die kantonalen Leistungen können meist nicht zur vollständigen Eliminierung der Unterschiede führen.

Damit kantonale Fördermittel ausgerichtet werden können, sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. So haben sich die sich zusammenschliessenden Gemeinden in einem Förderraum (Botschaft, Heft Nr. 8 / 2010-2011, S. 645; Botschaft Heft Nr. 8 / 2018-2019, S.692 ff.) zu befinden. Falls dies nicht der Fall ist, prüft die Regierung, ob eine Anpassung möglich und sinnvoll ist, ohne dass dabei die Nachbargemeinden einen übermässigen Nachteil hinzunehmen hätten. Die beiden Gemeinden liegen im Förderraum Bündner Rheintal.

Des Weiteren haben für die Berechnung der Fördermittel fundierte und realistische Finanzplanungen sowie für Beiträge an Infrastrukturprojekte entsprechende Unterlagen vorhanden zu sein. Die Grössenverhältnisse zwischen Chur und Haldenstein sind äusserst unterschiedlich. Die Erarbeitung einer konsolidierten Finanzplanung ist daher vorliegend nicht realisierbar bzw. nicht zielführend. Vielmehr sind die Finanzplanung von Haldenstein sowie die bestehende Investitionsplanung der Stadt Chur zur Abschätzung künftiger Belastungen heranzuziehen.

Die Finanzplanung für die Gemeinde Haldenstein wurde vom Beraterteam "Eigenständigkeit" erstellt und vom Gemeindevorstand Haldenstein bestätigt. Das Amt für Gemeinden erhielt die Unterlagen am 6. September 2019 zugestellt.

Im vorliegenden Projekt sind die formalen Voraussetzungen erfüllt, um einen Förderbeitrag zusichern zu können.

6. Die materielle Förderung von Gemeindezusammenschlüssen besteht aus den drei Komponenten **Förderpauschale**, **Ausgleichsbeitrag** und **Sonderleistungen**. Neben der materiellen Förderung unterstützt der Kanton die Fusionsprozesse auch immateriell durch die unentgeltliche personelle Mitwirkung kantonaler Stellen.

Im Rahmen der Beratungen im Grossen Rat zur Teilrevision des Gemeindegesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes (Botschaft, Heft Nr. 12 / 2005-2006, S. 993 ff.) führte die Regierung aus, wie die kantonale Förderpraxis bei seriellen Fusionen aussehen sollte. Zentrale Aussage war, dass bei sogenannten Kaskadenfusionen die Gemeinden innerhalb einer Zeitspanne von etwa 15 Jahren nicht mehrfach Förderbeiträge erhalten können (vgl. GRP Dezember 2005, S. 766).

Die Regierung führte bei der Förderung des Zusammenschlusses von Chur und Maladers (RB vom 3. Juli 2018, Prot. Nr. 553) aber auch aus, dass sie zwar im Grundsatz an der gefestigten Praxis festhalten wolle, jedoch bei weiteren Fusio-

nen in der Agglomeration Chur das bestehende Förderinstrumentarium im Bereich der Förderpauschale überprüfen möchte. Die Regierung nimmt diesen Aspekt vorliegend auf, indem sie die finanzielle Förderung von Chur – Maladers in die Berechnungen zu Chur – Haldenstein einbezieht. Dies hat insbesondere im Bereich der nachfolgend erläuterten Strukturbereinigungspauschale positive Auswirkungen. Zudem wird die Regierung im Bereich des Ausgleichs den vorhandenen Ermessensspielraum nutzen, damit der Zusammenschluss von Chur und Haldenstein finanziell genügend abgedeckt werden kann.

Die **Förderpauschale** beträgt je nach Anzahl fusionierender Gemeinden zwischen 150 000 und 300 000 Franken je Gemeinde. Mit dieser Abstufung sollen Zusammenschlüsse mit mehreren Gemeinden zusätzlich gefördert werden. Zudem werden 350 Franken je Einwohnerin und Einwohner für die ersten 3000 Personen ausgerichtet.

Hätten sich Chur, Haldenstein und Maladers gleichzeitig zusammengeschlossen, so wäre eine zusätzliche Gemeindepauschale von 150 000 Franken ausgerichtet worden. Was ebenfalls zur Ausrichtung gelangt wäre, ist eine Pauschale für die Strukturbereinigung. Diese wird dann gänzlich oder teilweise gewährt, wenn die zu erwartende Strukturbereinigung hoch ist. Dies ist in der Regel bei Zusammenschlüssen von mehreren Gemeinden insbesondere in ganzen ländlichen Talschaften zu erwarten. Diese Pauschale ist im Grundsatz auf zwei Millionen Franken beschränkt. Mit dem Zusammenschluss von zwei Agglomerationsgemeinden mit der Stadt Chur, kann die vorhandene Dichte an interkommunaler Zusammenarbeit ebenfalls aufgelöst werden. Zudem ist zu beachten, dass Agglomerationsgemeinden per se sowohl in gesellschaftlichen, kulturellen und insbesondere wirtschaftlichen Belangen sehr stark mit der Zentrums-gemeinde verflochten sind. Es rechtfertigt sich deshalb vorliegend, die Strukturbereinigungspauschale in halber Höhe auszurichten.

Gemeindepauschale	Fr.	150 000
Pauschale für Strukturbereinigung	Fr.	1 000 000
Total Förderpauschale	Fr.	<u>1 150 000</u>

Der **vertikale Ausgleichsbeitrag** berücksichtigt einerseits die fusionsbedingten Veränderungen von Finanzströmen, welche vom Kanton zu den Gemeinden oder umgekehrt fliessen. Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs auf den 1. Januar 2016 betrifft dieser Ausgleich im Wesentlichen allfällige Veränderungen des Ressourcenausgleichs (RA) und des Gebirgs- und Schullastenausgleichs (GLA). Sollte mutmasslich eine fusionsbedingte Verschlechterung des GLA eintreten, kann die Regierung diese Beiträge für eine Übergangsfrist von maximal zehn Jahren auf dem bisherigen Niveau zusichern (Art. 7 FAG).

Die Simulationsberechnungen für das Jahr 2020 zeigen, dass sich der RA als Folge des Gemeindezusammenschlusses um rund 60 000 Franken reduzieren wird. Dieser Verlust ist jedoch zu relativieren, weil die jährlichen Schwankungen, welcher der einwohnerbezogene RA in der Stadt unterworfen ist, grösser sein können, als die vorgenommene Simulation. Der RA wirkt dynamisch und ist von mehreren Faktoren abhängig, nicht zuletzt auch von der durchschnittlichen Entwicklung der Bündner Gemeinden. Der kalkulatorisch verlustig gehende Teil ist trotzdem als Einmalzahlung auszugleichen. Die kantonale Förderpraxis sieht einen Ausgleich von fünf Jahren vor, somit von 300 000 Franken.

Der **horizontale Ausgleichsbeitrag** kann die wesentlichen infrastrukturellen und finanziellen Unterschiede unter den sich zusammenschliessenden Gemeinden glätten, wenn auch nicht vollständig aus der Welt schaffen. Er kann aber in Einzelfällen spezielle Unterstützung leisten, falls der Start einer neuen Gemeinde ohne diese kaum oder lediglich erschwert möglich wäre. So können unter dem Titel horizontaler Ausgleichsbeitrag ein Steuerfussausgleich oder Sonderfallpauschalen angerechnet werden.

Das Gesuch beinhaltet einen Steuerfussausgleich. Die regierungsrätliche Praxis kennt einen solchen Ausgleich bis zur Höhe der einfachen Kantonssteuer (aktuell bei 100 Prozent). Sowohl Chur (88 Prozent) wie auch Haldenstein (95 Prozent) liegen darunter, so dass kein eigentlicher Steuerfussausgleich möglich ist.

Im vorliegenden Projekt fusioniert eine kleinere Gemeinde mit der grössten Bündner Gemeinde, der Stadt Chur. Die erstellten Investitionspläne zeigen,

dass die anstehenden Projekte in Haldenstein (v. a. Schulhaussanierung, Strassen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) zwar den Finanzhaushalt der Stadt Chur nicht in Schieflage geraten lassen, sie jedoch nach den erfolgten Aufgaben- und Leistungsüberprüfungen (ALÜ) in der Stadt kaum verständlich kommunizierbar wären.

Die Gemeinde Haldenstein wird mit den geplanten hohen Investitionen und den vorgesehenen Mehrausgaben in der Erfolgsrechnung vor beträchtlichen finanziellen Herausforderungen stehen. Der Spielraum für weitere oder unvorhergesehene Investitionen sowie allenfalls notwendige betriebliche Aufwendungen würde ohne Mehreinnahmen sehr eng. Ein Zusammenschluss mit der Stadt Chur würde vor allem im Bereich der Verwaltung und für die bereits bestehende Zusammenarbeit markante Synergien freisetzen, so dass die entsprechenden Kosten nur im Alleingang anfallen.

Eine städtische Besonderheit ist die Sicherstellung der polizeilichen Aufgaben durch die eigene, die Stadtpolizei. Der Vertrag vom 10. Mai 2006 zwischen dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) und der Stadt Chur sowie der Nachtrag vom 30. September 2015 regeln die Übertragung von Aufgaben der Kantonspolizei an die Stadtpolizei sowie die Entschädigung. Es ist die logische Konsequenz, dass sich die polizeilichen Aufgaben der Stadtpolizei nach einem Zusammenschluss auch auf Haldenstein ausdehnen werden. Die Regierung geht davon aus, dass zwar fusionsbedingte Folgekosten resultieren, der Zusammenschluss jedoch keine Erhöhung der Polizeistellen zur Folge haben wird. Ein Ausgleich kann demzufolge im Rahmen des pauschal festgesetzten Ausgleichsbeitrags erfolgen.

Es rechtfertigt sich, einen horizontalen Ausgleichsbeitrag in der Höhe von 2 000 000 Franken zu gewähren, welcher pauschal die finanziellen Disparitäten sowie sämtliche fusionsbedingten Aufwendungen abdeckt.

Artikel 14 Abs. 2 FAG eröffnet die Möglichkeit, an Projekte und Studien Förderbeiträge auszurichten. Im Falle eines Zusammenschlusses wird ein Beitrag unter diesem Titel als Bestandteil der kantonalen Förderleistungen zusammen mit einer Aufrundung von 50 000 Franken ausgerichtet.

Der Ausgleichsbeitrag für den Zusammenschluss der zwei Gemeinden Chur und Haldenstein beträgt:

Vertikaler Ausgleich (<i>Ausgleich RA</i>)	Fr.	300 000
Horizontaler Ausgleich (<i>Disparitätenausgleich</i>)	Fr.	2 000 000
Ausgleich Projektkosten	Fr.	50 000
Total Ausgleichsbeitrag	Fr.	<u>2 350 000</u>

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss beträgt:

Förderpauschale	Fr.	1 150 000
Ausgleichsbeitrag	Fr.	2 350 000
Total kantonaler Förderbeitrag	Fr.	<u>3 500 000</u>

7. Die **Sonderleistungen** können Nachteile beseitigen, die durch einen Zusammenschluss entstehen oder zusätzliche Anreize für diesen schaffen.

a. Verzicht auf Rückerstattung von Kantonsbeiträgen Haldenstein

Die Gemeinde Haldenstein verfügt über verschiedene Gebäude wie Schul- oder Gemeindehäuser, welche mit Kantons- oder Finanzausgleichsbeiträgen mitfinanziert worden sind. Sollte im Zuge des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses ein Teil dieser Lokalitäten nicht mehr für Gemeindeaufgaben im engeren Sinne genutzt werden, ist es richtig, wenn seitens der Subventionsbehörden allfällige Umnutzungen ermöglicht werden, ohne dass die Gemeinde rückzahlungspflichtig wird. Es ist angezeigt, auf allfällige Rückforderungen zu verzichten.

b. Übernahme der Kosten für die Anpassungen der Vermessungswerke

Als Folge von Gemeindezusammenschlüssen sind die kommunalen Vermessungswerke zu harmonisieren und in einem einheitlichen Vermessungswerk zusammenzuführen. Die laufenden Nachführungsverträge sind zu diesem Zweck mit einer Frist von zwölf Monaten zu kündigen. Das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG; BR 217.300) regelt gemäss Art. 19 lit. c und Art. 30 Abs. 2 die Übernahme der Kosten für die erforderlichen Anpassungen der Vermessungswerke durch den Kanton. Solche Anpassungen im Zuge von Gemeindefusionen sind von ausserordentlich hohem kantonalem Interesse, so dass die Kosten vom Kanton getragen werden.

c. Öffentlicher Verkehr

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV; BR 872.100) regelt unter anderem die Form der Verkehrserschliessung mit öffentlichen Transportdiensten im Kanton. Unterschieden wird zwischen Basis-, Zusatz- und Feinerschliessung. Die Gemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Basis- und Zusatzerschliessung im Sinne einer minimalen Mobilitätsvorsorge (Art. 11 Abs. 2 GöV). Linien innerhalb der Gemeindegrenzen gelten grundsätzlich als Ortsverkehr, der durch die Gemeinde zu finanzieren ist. Eine Ausnahme bildet die Erschliessung von Gemeindefraktionen. In einem solchen Fall entscheidet die Regierung über den Erschliessungsanspruch (Art. 11 Abs. 3 GöV). Praxis ist, dass eine Linie dem regionalen Verkehr zugeordnet wird, sofern die Siedlungen örtlich auseinanderliegen und die Fraktion in der Regel mindestens 60 Einwohnerinnen und Einwohner zählt. Bei Fraktionen unter den geforderten 60 Personen wird fallweise geprüft, ob der Kanton die Basiserschliessung sicherstellen kann. Es handelt sich jeweils um eine Einzelfallbetrachtung, wodurch zugunsten fusionswilliger Gemeinden genügend Handlungsspielraum besteht.

Haldenstein wird durch die folgenden Linien des öffentlichen Verkehrs erschlossen:

- 941 Schiers – Landquart – Chur – Thusis (RhB)
- 90.003 Chur – Haldenstein (Bus)

Entscheidend für die Aufrechterhaltung einer Linie des öffentlichen Verkehrs sind in erster Linie die Frequenzen. Im Rahmen des Gemeindezusammenschlusses ist die Regierung bereit, positiv auf den Erhalt und die Optimierung des Kursangebots einzuwirken. Sie ist grundsätzlich gewillt, die bestehenden Verbindungen als Linien des Regionalverkehrs zu erhalten, sofern jeweils ein entsprechendes Bedürfnis ausgewiesen ist.

d. Verbindungsstrassen

Das geltende Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) sieht den Anspruch jeder politischen Gemeinde auf eine kantonale Verbindung vor (Art. 7 Abs. 1 StrG). Dasselbe steht einer Gemeindefraktion zu, sofern sie wenigstens 30 ständige Einwohnerinnen und Einwohner zählt (Art. 7 Abs. 2 StrG). Eine Aberkennung der kantonalen Verbindungsstrasse für die bisherige Hauptsiedlung erfolgt dann nicht, wenn der Erschliessungsanspruch als Folge des Gemeindezusammenschlusses nicht mehr bestehen würde (Art. 7 Abs. 5 StrG), d. h. wenn eine bisherige Gemeinde zu einer Fraktion im Sinne des Strassengesetzes wird. Bei jenen Strassen, wo dies nicht zutrifft, kann die Regierung gemäss Art. 9 Abs. 5 StrG eine massgeschneiderte Lösung finden, welche die neue Gemeinde nicht zusätzlich belastet.

Im Fusionsperimeter stehen die folgenden Strassenabschnitte im kantonalen Eigentum, welche näher zu betrachten sind:

722.03	Haldensteinerstrasse	Kreisel Masans – Haldenstein	1,56 km
--------	----------------------	------------------------------	---------

Die Haldensteinerstrasse verbindet Chur-Masans mit der Gemeinde Haldenstein. Zudem bildet diese Verbindungsstrasse den Zugang zum Autobahnvollanschluss Chur-Nord, weshalb das Teilstück vom Kreisel Masans bis zur Einfahrt in die A13 im Eigentum des Bundes steht. Eine Aberkennung dieser kantonalen Verbindung steht ausser Diskussion. Haldenstein hat heute mit über 1000 Einwohnerinnen und Einwohner weit mehr als die kritische Grösse von 30 Personen, bei welcher eine Aberkennung einer Strasse zum Thema werden würde. Ergänzend kommt Art. 7 Abs. 5 StrG zur Anwendung, welcher besagt, dass eine Aberkennung der kantonalen Verbindungsstrasse für die bisherige Haupt-

siedlung nicht erfolgt, wenn der Erschliessungsanspruch als Folge des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses nicht mehr bestehen würde, d. h. wenn eine bisherige Gemeinde zu einer Fraktion im Sinne des Strassengesetzes wird. Eine spezielle regierungsrätliche Zusicherung braucht es deshalb nicht.

e. Immaterielle Leistungen des Kantons

Die kantonalen Förderleistungen beinhalten neben den materiellen Leistungen und den Sonderleistungen auch die unentgeltliche Beratungstätigkeit des Amtes für Gemeinden für Arbeiten, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss stehen. Bei einer positiven Entscheidung über den Zusammenschluss soll das Amt für Gemeinden auf Wunsch während der Umsetzungsphase (zwei Jahre) begleitend und unentgeltlich zur Verfügung stehen.

8. Im vorerwähnten Beschluss (RB vom 3. Juli 2018, Prot. Nr. 553) über die kantonale Förderung des Zusammenschlusses von Chur und Maladers beantwortete die Regierung auch zwei rechtliche Fragen zum Abstimmungsverfahren in Chur. Die Stadt Chur ist im Besitz des entsprechenden Regierungsbeschlusses, so dass sich eine Wiederholung der Erwägungen nicht aufdrängt. Die Antworten haben jedoch nach wie vor Gültigkeit.

Die Regierung beschliesst:

1. An den Zusammenschluss der Gemeinde Haldenstein mit der Stadt Chur wird ein Förderbeitrag von **3 500 000 Franken** aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich zugesichert. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel bzw. der genehmigten Kredite.
2. Auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle der Umnutzung von Infrastrukturanlagen von Haldenstein wird verzichtet.
3. Die Kosten für die erforderlichen Anpassungen der Vermessungswerke nach dem Zusammenschluss werden über das Konto 363260 „Beiträge an Gemeinden für die amtliche Vermessung“ vergütet.

4. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Regierung positiv auf den Erhalt des Kursangebots des öffentlichen Verkehrs einwirken. Die bestehenden Linien werden dem Regionalverkehr zugerechnet.
5. Die im Zusammenhang mit dem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss stehende fachliche Beratung des Amtes für Gemeinden wird für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Zusammenschlusses nicht verrechnet.
6. Die Zusicherungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Zusammenschluss bis spätestens im Jahr 2020 durch die Gemeinden und den Grossen Rat beschlossen worden ist.
7. Mitteilung an die Stadt Chur, 7000 Chur, an die Gemeinde Haldenstein, 7023 Haldenstein, an die Gemeinde Treuhand AG, Bahnhofstrasse 54, 7302 Landquart, an das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, an das Tiefbauamt, an das Amt für Energie und Verkehr sowie an das Amt für Gemeinden.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Parolini", written over a circular stamp.

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin", written over a circular stamp.

Daniel Spadin